

1468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 2. 1994

Regierungsvorlage**Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz — AMSG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. TEIL**Organisation****1. HAUPTSTÜCK****Allgemeines****Arbeitsmarktservice**

§ 1. (1) Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt dem „Arbeitsmarktservice (AMS)“. Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Arbeitsmarktservice ist in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Organisationen gegliedert.

(3) Die Bundesorganisation führt die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice Österreich“.

(4) Die Landesorganisationen führen die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice“ unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Bundeslandes.

(5) Die regionalen Organisationen führen die Bezeichnung Arbeitsmarktservice unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde (erforderlichenfalls mit einem der Unterscheidbarkeit dienendem Zusatz), in der sie eingerichtet sind.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Organe

§ 3. (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice sind

1. das Landesdirektorium,
2. der Landesgeschäftsführer.

(3) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der regionalen Organisationen sind

1. der Regionalbeirat,
2. der Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

2. HAUPTSTÜCK**Bundesorganisation****1. ABSCHNITT****Aufgabenbereich**

§ 4. (1) Von der Bundesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,

4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,
5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch
 - a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
 - b) eine einheitliche technische Ausstattung,
 - c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,
 - d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,
6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice und
7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsmäßen und den arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die von der Bundesorganisation nach Anhörung der Landesorganisationen erlassenen Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice verbindlich.

2. ABSCHNITT

Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 5. (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen; zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Österreichischer Industrieller und drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Dazu kommt ein vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice entsandter Vertreter. Für jedes Mitglied und für den Vertreter der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice ist für den Fall seiner zeitweiligen Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen (zu entsenden), der das Mitglied (den Vertreter der Arbeitnehmer) zu vertreten hat, wenn es (er) an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei weitere vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des

Arbeitsmarktservice vorgeschlagene Vertreter mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellten Mitglieder sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dem von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglied kommt ein Stimmrecht nur in den Angelegenheiten des § 54 Abs. 3 zu.

(4) Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Soziales den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten, für zwei Jahre. Dabei sind die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter auf die auf Vorschlag der Arbeitgeberseite bestellten Mitglieder, auf die auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite bestellten Mitglieder und auf die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice entsandten Mitglieds so aufzuteilen, daß je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Verwaltungsratsmitglied Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Leiter einer Geschäftsstelle, Mitglied eines Landesdirektoriums oder Regionalbeirates oder Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Bestellung eines Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Verwaltungsrates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(8) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben

§ 6. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer

zu überwachen. In seinen Aufgabenbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Vorschläge an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und der rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik,
2. Vorschläge für die Gestaltung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik einschließlich eines Vorschlages zur Festsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,
3. Beschlußfassung über arbeitsmarktpolitische Festlegungen auf Basis der allgemeinen Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales einschließlich der Vorgabe arbeitsmarktpolitischer Aufgaben und arbeitsmarktpolitischer Schwerpunktprogramme und Konzepte gemäß § 9 Abs. 2 Z 10 und der Aufteilung der vom Bund für Leistungen gemäß dem 2. Teil 3. Hauptstück eingeräumten Verfügungsermächtigungen,
4. Genehmigung des längerfristigen Planes gemäß § 40,
5. Genehmigung der Schaffung besonderer Einrichtungen auf Bundesebene (§ 11),
6. Genehmigung der Präliminarien,
7. Aufteilung der finanziellen Mittel für den im § 41 umschriebenen eigenen Wirkungsbereich (inklusive Personalaufwand) auf die Bundesorganisation und die Landesorganisationen im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Präliminarien,
8. Entscheidung in jenen Angelegenheiten, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Zustimmung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, vorzulegen sind,
9. Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gemäß § 54 Abs. 3,
10. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder,
11. Bestellung der Landesgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter,
12. Vertretung des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern,
13. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung und
14. Behandlung von Geschäftsfällen, die ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Verfahren

§ 7. (1) Der Verwaltungsrat hat mindestens dreimal im Jahr zu tagen. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

(4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme des Verwaltungsrates bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Kollektivvertrag und Richtlinien,
4. Präliminarien,
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden,
6. Bestellung von Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern und
7. vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses von Vorstandsmitgliedern und von Landesgeschäftsführern.

Die Wiederwahl (Z 5) und die Wiederbestellung (Z 6) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) In der Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in weiteren wichtigen Angelegenheiten das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme festgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat für derartige Angelegenheiten für den Fall, daß die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ein Schlichtungsverfahren vorzusehen.

(6) Der Verwaltungsrat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Verwaltungsrates sind.

(7) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat einen Kontrollausschuß einzurichten. Der Verwaltungsrat kann sich zur Unterstützung bei diesen Aufgaben ferner geeigneter externer Einrichtungen bedienen sowie eine Organisationseinheit der Bundesgeschäftsstelle (§ 10) funktional unterstellen.

(8) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice verlangen.

(9) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein ihren Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(10) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT

Vorstand

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 8. (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen die Vorstandsmitglieder des Arbeitsmarktservice treten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden zu bestellen ist.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(5) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Verwaltungsrat für den Rest der Funktionsperiode unter Beachtung der Abs. 2 bis 4 ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung zum Vorstandsmitglied zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(7) Der Vorstand beschließt seine Geschäftseinteilung.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

Aufgaben

§ 9. (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs. 5 erster Satz so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsmarktservice,
2. Organisation der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktstatistik,
3. Organisation des Rechnungswesens des AMS,
4. Organisation der Arbeitsmarktforschung,
5. Organisation der Aus- und Weiterbildung des Personals des AMS,
6. Organisation des Berichtswesens und von Tagungen zum Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik sowie zur Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
7. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses,
8. jährliche Erstellung eines arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes,
9. Konzeption eines längerfristigen Planes gemäß § 40 AMSG,
10. Konzeption von Richtlinien und Instrumenten zur Operationalisierung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben, insbesondere zur Koordinierung und Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
11. laufende und periodisch institutionalisierte Kontrolle der Tätigkeit und der Gebarung der Landesorganisationen,
12. Controlling,
13. Vorsorge für die personellen, organisatorischen und finanziellen (inklusive Kreditaufnahme) Voraussetzungen der Politikumsetzung,
14. Beschluß über die Geschäftseinteilung,
15. regelmäßiger Bericht über das Arbeitsmarktservice an den Verwaltungsrat und
16. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates über Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die vom Verwaltungsrat festgelegten Schwerpunkte gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice nach außen und ist Leiter der Bundesgeschäftsstelle. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Bundesorganisation durch das zweite Mitglied vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Arbeitsmarktservice abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig; kommt keine Einstimmigkeit zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

4. ABSCHNITT

Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung

Bundesgeschäftsstelle

§ 10. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Wien.

(3) Der Vorstand kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorstand behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt.

Einrichtungen der Bundesorganisation

§ 11. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, kann der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes beschließen, eigene Einrichtungen zu schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

3. HAUPTSTÜCK

Landesorganisationen

1. ABSCHNITT

Aufgabenbereich

§ 12. (1) Von der Landesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der von der Bundesorganisation gemäß § 4 Abs. 3 gegebenen Richtlinien alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die der Sicherstellung der Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des betreffenden Bundeslandes dienen oder hinsichtlich derer eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes erforderlich ist.

(2) Die Landesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen und Vorgaben für den Bereich des Bundeslandes durch
 - a) Koordinierung und Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Landesbedürfnisse bei der Vorbereitung bundesweiter Entscheidungen des Arbeitsmarktservice,
 - b) Umlegung und Koordinierung der generellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf Landesebene,
2. Koordinierung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes mit Tätigkeiten der Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und sonstiger Einrichtungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von Bedeutung sind,
3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch
 - a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot,
 - b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie Infrastruktur,
 - c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen.

(3) Die Richtlinien der Landesorganisation sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes verbindlich.

2. ABSCHNITT

Landesdirektorium

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 13. (1) Das Landesdirektorium besteht aus dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Je eines dieser weiteren Mitglieder wird vom Bundesmini-

ster für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied zu vertreten hat, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Das Landesdirektorium kann einen Vertreter der Landesregierung mit beratender Stimme beiziehen, wenn sich das Land an vom Arbeitsmarktservice geförderten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben im Ausmaß von mindestens 10 vH der Ausgaben und an Betriebsförderungen gemäß den §§ 27 ff. und 35 ff. des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, im Ausmaß von mindestens einem Drittel der Ausgaben, bezogen auf die entsprechenden Aufwendungen im Bundesland, beteiligt.

(3) Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (stellvertretende Mitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Regionalbeirates oder ein bestelltes Mitglied (stellvertretendes Mitglied) Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion.

(6) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben und Verfahren

§ 14. (1) Das Landesdirektorium hat die Grundsätze der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland festzulegen. Es hat im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates (§ 6 Abs. 1 Z 3 bis 9) die Präliminarien festzulegen und

die Geschäftsführung des Landesgeschäftsführers und der Leiter der Geschäftsstellen zu überwachen.

(2) In den Aufgabenbereich des Landesdirektoriums fallen folgende Angelegenheiten:

1. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene,
2. Präliminarien des Landes-Arbeitsmarktservice,
3. Entscheidung über die Verwendung der für den im § 41 umschriebenen eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
4. Vorschläge für die Besetzung der Funktion des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
5. Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
6. Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland einschließlich der Aufteilung der von der Bundesorganisation für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück eingeräumten Verfügungsermächtigungen,
7. Beschlußfassung über Konzepte gemäß § 16 Abs. 2 Z 6,
8. Beschlußfassung über die Einrichtung der regionalen Geschäftsstellen und
9. Beschlußfassung über die Schaffung besonderer Einrichtungen der Landesorganisationen (§ 12) und der regionalen Organisationen (§ 19).

(3) Das Landesdirektorium wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Es ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Landesdirektoriums unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Das Landesdirektorium ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(5) Das Landesdirektorium faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Landesdirektorium kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice des Bundeslandes obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums können zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarkt-

service übertragenen Aufgaben einen Kontrollausschuß einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Landesdirektoriums sind.

(7) Jedes weitere Mitglied des Landesdirektoriums (§ 13 Abs. 1) kann vom Landesgeschäftsführer Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes verlangen.

(8) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein ihren Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(9) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums und die Ausschußmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT

Landesgeschäftsführer

Bestellung

§ 15. (1) Die Funktionen des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter treten.

(2) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt. Vor der Bestellung ist ein Ausschuß des Landesdirektoriums, dem die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellten Mitglieder angehören, und der Vorsitzende des Vorstandes anzuhören.

(3) Die Funktionsperiode des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden. Die Wiederbestellung ist

zulässig. Scheidet der Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Verwaltungsrat für den Rest der Funktionsperiode unter Beachtung der Abs. 2 und 3 einen neuen Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) zu bestellen.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(5) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

Aufgaben

§ 16. (1) Der Landesgeschäftsführer hat die Geschäfte der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice im jeweiligen Bundesland unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs. 5 erster Satz es erfordert.

(2) Der Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Landesorganisation,
2. Leitung der Landesgeschäftsstelle,
3. Kontrolle und Anleitung der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstellen,
4. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses für die Investitions-, Sach- und Förderungsaufwendungen im Bundesland,
5. Erstellung des jährlichen arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes an den Verwaltungsrat,
6. Konzipierung von regionalen Programmen und Schwerpunktaktivitäten für die Konkretisierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Zielvorgaben,
7. Planung und Umsetzung der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des generellen Arbeitsprogrammes und Budgetrahmens (einschließlich mittelfristiger Planung),
8. regelmäßige Berichterstattung über das Arbeitsmarktservice im Bundesland an das Landesdirektorium,
9. Koordinierung und Betreuung der regionalen Geschäftsstellen bei der Umsetzung der festgelegten Arbeitsmarktpolitik durch Bereitstellung von Hilfsmitteln, Beratung und laufende Kontrolle,
10. Vorsorge für eine koordinierte Vorgangsweise mit Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitisch relevanten Fragen,

11. Heranziehung von externen Einrichtungen (Schulungsträger, Sozialinitiativen, Betreuungseinrichtungen) zur Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten,
12. Erstellung von regional angepassten Schulungsplänen und
13. Bestellung der Leiter der regionalen Geschäftsstellen.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die vom Landesdirektorium festgelegten Schwerpunkte gebunden. Der Stellvertreter vertritt den Landesgeschäftsführer bei dessen Verhinderung.

(4) Die Landesgeschäftsführer und deren Stellvertreter sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

4. ABSCHNITT

Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung

Landesgeschäftsstelle

§ 17. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Landesgeschäftsstellen haben mit Ausnahme der Landesgeschäftsstelle der niederösterreichischen Landesorganisation ihren Sitz in der Landeshauptstadt; der Sitz der Landesgeschäftsstelle für Niederösterreich ist Wien. Das Landesdirektorium kann davon abweichend einen anderen Ort als Sitz der Landesgeschäftsstelle festlegen.

(3) Der Landesgeschäftsführer kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf seinen Stellvertreter oder Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Landesgeschäftsführer behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt.

Einrichtungen der Landesorganisation

§ 18. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes, die über den Bereich einer regionalen Organisation hinausgehen,

kann das Landesdirektorium eigene Einrichtungen schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

4. HAUPTSTÜCK

Regionale Organisationen

1. ABSCHNITT

Einrichtung und Aufgabenbereich

§ 19. (1) Zur Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice sind regionale Organisationen einzurichten. Die Einrichtung der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice obliegt dem Landesdirektorium des jeweiligen Bundeslandes. Sie hat unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Bürgernähe, der regionalen Erreichbarkeit und der bestmöglichen Verwirklichung des im § 29 genannten Zieles des Arbeitsmarktservice zu erfolgen. In Wien können regionale Organisationen auch nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichtet werden.

(2) Der Sitz der regionalen Organisationen ist anlässlich ihrer Einrichtung zu bestimmen.

(3) Von den regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation zu besorgen

1. die Konkretisierung und Umsetzung der vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf regionaler Ebene,
2. die Umsetzung und praktische Durchführung der Arbeitsmarktpolitik in der Region durch die Erbringung der Leistungen gemäß §§ 32 und 33.

2. ABSCHNITT

Regionalbeirat

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 20. (1) Bei jeder regionalen Organisation ist ein Beirat einzurichten (Regionalbeirat).

(2) Der Beirat besteht aus dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder bestellt das Landesdirektorium auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des österreichischen Gewerkschaftsbundes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied zu vertreten hat, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(3) Die Funktionsperiode der vier weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Landesdirektorium den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Landesdirektorium wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (stellvertretende Mitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Landesdirektoriums oder das weitere Mitglied (stellvertretende Mitglied) Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(5) Das Landesdirektorium hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Beirates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(6) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben und Verfahren

§ 21. (1) Der Beirat hat in Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation die Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik für den Bereich der regionalen Geschäftsstelle festzulegen.

In seinen Aufgabenbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Vorschlag zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene gegenüber der Landesorganisation,
2. Anhörung vor der Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle,
3. Beschluß über Berichte zur Arbeitsmarktpolitik der regionalen Organisation,
4. Genehmigung der regionalen Präliminarien,
5. Genehmigung kurz- und mittelfristiger Arbeitsprogramme und
6. Mitwirkung in sonstigen Angelegenheiten, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Landesgeschäftsführer, das Landesdirektorium oder mindestens zwei Mitglieder des Beirates unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Beirat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(4) Der Beirat faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Beirat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice im Bereich der regionalen Organisation obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Beirates sind.

(6) Der Beirat oder ein Mitglied des Beirates kann vom Leiter der regionalen Geschäftsstelle Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice der Regionalorganisation verlangen.

(7) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) im Sinne des § 20 Abs. 2 des Beirates und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(8) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates und die Ausschußmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT

Leiter der regionalen Geschäftsstelle

§ 22. (1) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle wird vom Landesdirektorium bestellt. Er ist Bediensteter des Arbeitsmarktservice gemäß den Bestimmungen des 5. Teiles oder Bediensteter eines Amtes des Arbeitsmarktservice.

(2) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice auf regionaler Ebene unter Beachtung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation sowie der vom

Regionalbeirat beschlossenen Grundsätze unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs. 5 erster Satz es erfordert. Er hat über alle Leistungen des Arbeitsmarktservice seines Zuständigkeitsbereiches, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist, zu entscheiden.

4. ABSCHNITT

Regionale Geschäftsstelle

§ 23. (1) Als Hilfsapparat der Organe der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden am Sitz der regionalen Organisationen regionale Geschäftsstellen eingerichtet.

(2) Das Landesdirektorium kann bestimmen, daß Teile einer regionalen Geschäftsstelle sachlich, örtlich oder organisatorisch getrennt vom Sitz der regionalen Organisation eingerichtet werden, wenn dies zur besseren Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice unter den im § 30 genannten Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Ausgegliederte Teile einer regionalen Geschäftsstelle oder besondere Geschäftsstellen erhalten eine ihre jeweilige Aufgabenstellung ausdrückende Bezeichnung.

(3) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter seiner Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt.

5. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Vorschriften

Behördliche Aufgaben

§ 24. (1) Für die Besorgung behördlicher Aufgaben des Arbeitsmarktservice hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Zuständigkeitssprengel festzulegen.

(2) Soweit der regionalen Geschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

(3) Soweit der Landesgeschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Landesgeschäftsführer, in Angelegenheiten gemäß den §§ 48

Abs. 1 und 56 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, dem Ausschuß für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums.

(4) Gegen Bescheide des Landesgeschäftsführers ist eine Berufung nicht zulässig.

Datenverarbeitung

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice ist zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Bundesrechenamt, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit sie für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, wobei gilt, daß die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Bundesrechenamt, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von wesentlicher Bedeutung ist zur Beurteilung der Dienstleistungen und Beihilfen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, unabdingbar notwendig ist, so ist das Arbeitsmarktservice zur Übermittlung dieser Daten, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, ermächtigt.

Rechtshilfe

§ 26. (1) Alle Behörden und Ämter des Bundes, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingerichteten gesetzlichen Interessenvertretungen sind verpflichtet, das Arbeitsmarktservice in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beiträge, mit denen sie versichert sind oder waren, an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben bilden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 27. (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitsmarktservice, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 gilt auch für Personen, die einem Ausschuß des Verwaltungsrates, des Landesdirektoriums oder des Regionalbeirates angehören.

Geschäftsordnung

§ 28. (1) Zur näheren Regelung von Organisation, Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene hat der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu erlassen. Vor der Beschlußfassung (Änderung) der Geschäftsordnung sind die Landesdirektorien anzuhören.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere eine weitestmögliche Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf die regionale Ebene vorzusehen. Weiters sind in die Geschäftsordnung Bestimmungen über Einberufung, Anwesenheits- und Abstimmungsquoten der Organe nach diesem Bundesgesetz, soweit dies nicht bereits im Gesetz geregelt ist, vorzusehen. In der Geschäftsordnung können bestimmte Geschäftsfälle, deren Erledigung sich der Verwaltungsrat vorbehalten will, genannt werden.

2. TEIL

Aufgaben

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

Ziel und Aufgabenerfüllung

§ 29. (1) Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze

- herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
 3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
 4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
 5. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenn sie im Sinne des Abs. 1 sinnvoll ist, zu ermöglichen und
 6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung

§ 30. (1) Das Arbeitsmarktservice hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die im 2. und 3. Hauptstück genannten Leistungen so gestalten zu können, daß sie der Erreichung des in § 29 genannten Zieles bestmöglich dienen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat für die Arbeitsmarkteobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu sorgen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Aufgaben gemäß Abs. 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Besorgung unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen, besorgt werden. Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, nicht verletzt werden.

Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

§ 31. (1) Die Leistungen des Arbeitsmarktservice, die nicht im behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs. 5 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.

(2) Sofern auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der eingesetzten Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten, daß sie dem in § 29 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Aus-

gleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu achten.

(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs. 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so verstärkt einzusetzen, daß eine weitestmögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

(4) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist, soweit es

- die Sicherstellung der Beachtung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung,
- die Gleichbehandlung gleichartiger Angelegenheiten,
- die notwendige Einheitlichkeit des Vorgehens und
- die Erreichung höchstmöglicher Effizienz und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung

erlauben, dezentral durchzuführen. Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch die regionalen Organisationen zu erbringen.

(5) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 29 genannten Zieles Bedacht zu nehmen. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein internes Controlling einzurichten.

2. HAUPTSTÜCK

Dienstleistungen

§ 32. (1) Das Arbeitsmarktservice hat seine Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitsuchenden auf offene Stellen, Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung im Sinne des § 29 ist.

(2) Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung sind im besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,

4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften und
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung,
6. Unterstützung von Arbeitsuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes,
7. Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2 nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Leistungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen, auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, nicht verletzt werden.

(4) Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos. Für besondere Dienstleistungen, wie Testung und Vorauswahl von Bewerbern oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung für Betriebe, kann der Verwaltungsrat ein angemessenes Entgelt festsetzen, das dem Arbeitsmarktservice zufließt. Dienstleistungen für Arbeitnehmer, Arbeitslose und Arbeitsuchende sind jedenfalls kostenlos zu erbringen.

(5) Sofern Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice unter die Bestimmungen des § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, fallen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 10, 11, 13 und 14 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

3. HAUPTSTÜCK

Finanzielle Leistungen

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Arten der finanziellen Leistungen

§ 33. (1) Finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice sind:

1. Ausgaben im Rahmen von Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 3,
2. Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 bis 38.

(2) Einer Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedürfen Vorhaben im Sinne des § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, aus denen sich finanzielle Leistungen

im Sinne dieses Teiles ergeben, die im Einzelfall 50 Millionen Schilling übersteigen.

Beihilfen

§ 34. (1) Sofern Dienstleistungen im Sinne des § 32 zur Erfüllung der sich aus § 29 ergebenden Aufgaben nicht ausreichen, sind unter Beachtung der im § 31 Abs. 5 erster Satz genannten Grundsätze einmalige oder wiederkehrende finanzielle Leistungen an und für Personen (Beihilfen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Solche Beihilfen dienen im besonderen dem Zweck

1. die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme,
2. eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
3. die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt und
4. die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern.

(3) Auf Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Für Beihilfen, deren Zweck die Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit ist, gelten die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

(5) Sofern für Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 3 die entsprechenden Einrichtungen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind, können Beihilfen für entsprechende Errichtungs-, Erweiterungs- oder Ausstattungsinvestitionen gewährt werden.

(6) Für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, dürfen keine Beihilfen des Arbeitsmarktservice zuerkannt werden. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit der Verwaltungsrat im Hinblick auf die besonders schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Ermangelung eines anderen geeigneten Beitrages zur dauerhaften Lösung des Arbeitsplatzproblems solche finanziellen Leistungen für bestimmte Personengruppen im Sinne des § 31 Abs. 3 für zulässig erklärt hat. Allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen sind bei der Zuerkennung derartiger finanzieller Leistungen zu berücksichtigen.

(7) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Beihilfen festzulegen. Dabei ist auf die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales (§ 59 Abs. 2) Bedacht zu nehmen.

(8) Beihilfen gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

2. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes

Zweck und Leistungsumfang

§ 35. (1) Ist Zweck der Beihilfe die Sicherung des Lebensunterhaltes während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme (§ 34 Abs. 1 Z 2), kann eine Beihilfe in Form wiederkehrender Zahlungen zuerkannt werden (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes).

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(4) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach Abs. 2 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrige Pflichtversicherung der einfache Betrag der Beihilfe.

(5) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbeziehern gemäß Abs. 2 sind vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

Krankenversicherung

§ 36. (1) Das Krankengeld für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(2) Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die während des Bezuges dieser Leistung erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld

erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.

(3) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als Entgelt.

(4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 9) bleibt unberührt.

(5) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

Pfändbarkeit

§ 37. Die pfändbaren Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten rechtswirksam übertragen und verpfändet werden; § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, ist anzuwenden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes pfändbar sind.

3. ABSCHNITT

Rückforderung

§ 38. (1) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

(2) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, können auf Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Empfänger die Hälfte der Leistung frei bleiben muß.

3. HAUPTSTÜCK

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 39. Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, und des

Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

3. TEIL

Längerfristiger Plan

§ 40. (1) Der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstellter längerfristiger Plan über die arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung und die Entwicklung der Leistungen des Arbeitsmarktservice zugrunde zu legen. Dabei ist der notwendige Investitions-, Personal- und Sachaufwand der Einnahmeentwicklung gegenüberzustellen.

(2) Der längerfristige Plan ist vom Vorstand zu erstellen, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn der längerfristige Plan nicht den Vorgaben gemäß § 59 Abs. 3 entspricht.

(3) Der längerfristige Plan ist zu ändern, wenn dies geänderte Gegebenheiten der wirtschaftlichen oder der Arbeitsmarktlage oder wesentliche Änderungen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung erforderlich machen. Diese Änderungen unterliegen dem im Abs. 2 festgelegten Verfahren.

4. TEIL

Finanzwesen und Gebarung des Arbeitsmarktservice

Eigener Wirkungsbereich

§ 41. (1) Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975 sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Bund hat dem Arbeitsmarktservice die Ausgaben gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Ausgaben gemäß § 51 Abs. 4 und 5 zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. xxx/199x) zu ersetzen.

(3) Die Ausgaben gemäß § 51 Abs. 4 und 5 sind vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind jedoch Ausgaben für Ruhegelder der ehemals im Arbeitsmarktservice tätigen Beamten, diese sind vom Bund zu bestreiten.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 42. (1) Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach Art. XXI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

(2) Für den im Abs. 1 umschriebenen Wirkungsbereich gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes.

Präliminarien

§ 43. (1) Die finanzielle Abwicklung des AMS hat im gemäß § 41 umschriebenen Wirkungsbereich auf Grund der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Präliminarien zu erfolgen.

(2) Die Präliminarien haben unter Berücksichtigung der für das betreffende Jahr maßgebenden Vorgaben des längerfristigen Planes gemäß § 40

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres,
2. einen Personalplan, in dem die Zahl der Dienstnehmer des Arbeitsmarktservice, gegliedert nach Entlohnungsgruppen, für das betreffende Geschäftsjahr festgelegt ist,

zu enthalten.

(3) Die Präliminarien haben festzulegen, inwieweit die einzelnen Ausgabenpositionen der Präliminarien innerhalb der Bestimmungen der Finanzordnung (§ 47 Abs. 2) überschritten werden können. Ebenso haben die Präliminarien festzulegen, inwieweit der Personalplan überschritten werden kann. Eine Überschreitung in einem 25 vH übersteigenden Ausmaß ist jedenfalls unzulässig. Durch Überschreitung einzelner Ausgabenpositionen der Präliminarien darf die Gesamtausgabensumme nicht überschritten werden.

(4) Die Präliminarien beschließt der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Der Vorstand hat bei der Erstellung des Präliminarienentwurfes auf den Bundesvoranschlagsentwurf Bedacht zu nehmen.

(5) Die Nichtgenehmigung der Präliminarien kann mit der Auflage erfolgen, daß die Präliminarien auf der Grundlage des Bundesvoranschlages zu erstellen sind, soweit dadurch nicht die Erfüllung bestehender Verpflichtungen gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Bundesvoranschlag ein Ausgabenvolumen für das Arbeitsmarktservice ausweist, das um mehr als 20 vH unter dem Ansatzbetrag für das laufende Jahr liegt.

(6) Eine Überschreitung der Gesamtausgabensumme ist nur durch eine Änderung der Präliminarien möglich, die den Bestimmungen über die Erstellung der Präliminarien unterliegt.

Provisorium

§ 44. (1) Wenn zu Beginn des Geschäftsjahres keine Präliminarien zustande gekommen sind, tritt ein Provisorium in Kraft. Das Arbeitsmarktservice ist berechtigt, Leistungen auf Grund bestehender Verpflichtungen nach Maßgabe der Fälligkeit der Ansprüche zahlbar zu stellen. Darüber hinaus kann es während der Dauer des Provisoriums monatlich Verpflichtungen für das laufende Jahr eingehen, soweit sich aus diesen Verpflichtungen keine fälligen Ansprüche ergeben, die monatlich mehr als ein Zwölftel der Präliminarien des Vorjahres ergeben.

(2) Wenn bis Ende des ersten Quartales des Geschäftsjahres keine Präliminarien zustande gekommen sind, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Präliminarien festzulegen.

Rechnungsabschluß

§ 46. (1) Der Vorstand hat für den in § 41 umschriebenen Wirkungsbereich für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und diesen zusammen mit einem Geschäftsbericht bis spätestens 30. April des Folgejahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Jahresabschluß oder der Geschäftsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere wenn die arbeitsmarktpolitischen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Bei der Genehmigung bzw. Verweigerung der Genehmigung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(3) Für die Gebarung des in § 42 umschriebenen Tätigkeitsbereiches hat das Arbeitsmarktservice dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Rechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bundes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Besondere Finanzvorschriften

§ 47. (1) Das Arbeitsmarktservice hat das Finanzwesen für den in § 41 umschriebenen Tätigkeitsbereich unter sinngemäßer Anwendung

des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, DRGBl. S 219/1897, nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen. Allfällige Gewinne auf Grund des Jahresabschlusses sind einer Rücklage zuzuführen.

(2) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes eine Finanzordnung nach den Grundsätzen des 8. Abschnittes der Bundeshaushaltsverordnung 1989, BGBl. Nr. 570, zu erlassen. In der Finanzordnung ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Überschreitungen der einzelnen Ausgabepositionen der Präliminarien zulässig sind. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

1. Vorhaben im Sinne des § 41, die im Einzelfall 50 Millionen Schilling übersteigen; dies gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, daß bei befristeten Dauerschuldverhältnissen der Gesamtaufwand, bei unbefristeten das 10fache des Jahresaufwandes 50 Millionen Schilling übersteigt;
2. das Eingehen von Beteiligungen an fremden Einrichtungen;
3. Veränderungen im Bestand von Liegenschaften;
4. Vorhaben, die darauf gerichtet sind, Neu-, Um- und Zubauten an und von Gebäuden durchzuführen, die im Einzelfall 5 Millionen Schilling übersteigen und
5. die Mitgliedschaft in einer Personenvereinigung, wenn der Mitgliedsbeitrag in einem Jahr 5 Millionen Schilling übersteigt.

Kreditaufnahmen

§ 48. (1) Das Arbeitsmarktservice darf über Beschluß des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kredite aufnehmen, wenn

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 51) nicht gedeckt ist, oder
2. die Sicherung der Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 kurzfristig und vorübergehend die Zuführung zusätzlicher Mittel erfordert.

(2) Der Gesamtrahmen jeweils aushaftender Kredite gemäß Abs. 1 Z 1 darf 20 vH der

voraussichtlichen Einnahmen des Bundes aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) des jeweiligen Budgetjahres nicht übersteigen.

(3) Kredite gemäß Abs. 1 Z 2 sind jährlich spätestens anlässlich der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes zu tilgen.

(4) Das Arbeitsmarktservice hat sich bei Kreditaufnahmen gemäß Abs. 1 der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Haftungen des Bundes für gemäß Abs. 1 aufgenommene Kredite nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zu übernehmen.

(6) Die durch Kreditaufnahme entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs. 2 Z 8 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) zu ersetzen.

Sonderbewertungsrechte

§ 49. (1) Soweit nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 für künftige Verpflichtungen Rücklagen und Rückstellungen zu bilden sind, erhält das Arbeitsmarktservice die unbaren Aufwendungen für die Dotierung der Rücklagen und Rückstellungen vom Bund nicht in bar ersetzt. Der Bund ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitsmarktservice die entsprechenden Ausgaben in jenem Finanzjahr zu ersetzen, in dem und soweit jene Verpflichtung fällig wird, für die die Rücklage bzw. Rückstellung gebildet wurde. Das Arbeitsmarktservice kann mit der Bildung der Rücklage bzw. Rückstellung eine entsprechende Forderung an den Bund aktivieren.

(2) Ebenso ist das Arbeitsmarktservice berechtigt, im Falle von Kreditaufnahmen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 den Ersatzanspruch gegen den Bund gemäß § 48 Abs. 6 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld zu aktivieren.

Arbeitsmarktrücklage

§ 51. (1) Das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden.

(2) Innerhalb der Arbeitsmarktrücklage ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969 (Haftungsrücklage), zu bilden. Die Haftungs-

rücklage bleibt bei der Beurteilung der Vermögenslage des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes außer Betracht.

(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt 0,5 vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Bundes im Rahmen der gebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs. 2 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die jederzeit verfügbaren Mittel der Arbeitsmarktrücklage nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Zweckbindung nur insoweit aufzuheben, als sie nicht bereits durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren in Anspruch genommen ist.

(4) Das Arbeitsmarktservice darf die Arbeitsmarktrücklage jährlich im Höchstausmaß von 1,5 vH der im Bundesfinanzgesetz für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) auflösen und die dadurch freiwerdenden Mittel für Baumaßnahmen und die Ausstattung von Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice heranziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes des Arbeitsmarktservice erforderlich ist.

(5) Das Arbeitsmarktservice darf die Arbeitsmarktrücklage in einem Ausmaß von 10 vH des im geltenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes für Leistungen im Sinne des 2. Teiles, 3. Hauptstück ausgewiesenen Betrages auflösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung solcher Leistungen verwenden, wenn es dies für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

(6) Die Rücklage ist gewinnbringend so anzulegen, daß die Zwecke gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes sowie die Zwecke gemäß Abs. 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes erfüllt werden können.

Strafeinnahmen

§ 52. Die Einnahmen, die dem Arbeitsmarktservice aus Strafen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zufließen, sind ebenfalls der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 zuzuführen.

5. TEIL**Personal****Personalaufnahme**

§ 53. Die Aufnahme der Bediensteten der Bundesgeschäftsstelle erfolgt auf der Grundlage des Personalplanes durch den Vorsitzenden des Vorstandes, die der Bediensteten der Landesgeschäftsstellen und der zugehörigen regionalen Geschäftsstellen durch den jeweils zuständigen Landesgeschäftsführer.

Vorschriften für die Regelung der Arbeitsverhältnisse

§ 54. (1) Die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice ist als Arbeitgeber hinsichtlich aller Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice kollektivvertragsfähig im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden. Der Kollektivvertrag hat die wesentlichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer wie Entlohnung, Arbeitszeit, Regelung bei Dienstverhinderung und Beendigungsbestimmungen zu enthalten.

(3) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen. Die Richtlinien haben sich am Grundsatz zu orientieren, daß bei gleichartiger Tätigkeit die Lebensverdienstsumme eines Arbeitnehmers des Arbeitsmarktservice jener eines Beamten, der dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice angehört, entspricht.

(4) Die Erlassung und die Abänderung von Richtlinien gemäß Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen

§ 55. Hinsichtlich des Kollektivvertrages (§ 54 Abs. 2) gelten die §§ 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

Für die Arbeitnehmervertretung maßgebliche Vorschriften

§ 56. Für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice und die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten gelten die Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 131/1967, mit folgender Maßgabe:

1. die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gelten als Dienststellen im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes,

2. die Bundesgeschäftsstelle gilt als Zentralstelle im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes,
3. die Bediensteten, die bei einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Dienst verrichten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes als bei einer Dienststelle Dienst verrichtend anzusehen sind, gelten als im Sinn des Bundes-Personalvertretungsgesetzes dem Dienststand der jeweiligen Dienststelle angehörende Bedienstete,
4. für alle Geschäftsstellen eines Bundeslandes wird bei der Landesgeschäftsstelle ein Fachausschuß eingerichtet,
5. für alle Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wird bei der Bundesgeschäftsstelle ein Zentralausschuß eingerichtet,
6. die Leiter der Geschäftsstellen, die Landesgeschäftsführer und der Vorstandsvorsitzende gelten als Leiter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und
7. der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat vor der Erteilung von Weisungen in allgemeinen Personalangelegenheiten an die Ämter des Arbeitsmarktservice dem Zentralausschuß über dessen Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Personalausbildung

§ 57. (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 29 bestmöglich sicherzustellen.

(2) Der Vorstand hat für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

6. TEIL**Aufsicht****1. HAUPTSTÜCK****Aufgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales****Aufgaben im behördlichen Verfahren**

§ 58. (1) Soweit das Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, unterliegt es dem Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(2) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales im behördlichen Verfahren ergehen an den Vorstand, von diesem an den Landesgeschäfts-

fürer und von diesem an den Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

Aufgaben im nichtbehördlichen Bereich

§ 59. (1) Soweit das Arbeitsmarktservice nichtthoheitliche Aufgaben erfüllt, untersteht es der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat dem Arbeitsmarktservice für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik allgemeine Zielvorgaben zu geben. Soweit darin Grundsätze über den Einsatz finanzieller Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück enthalten sind, bedürfen diese des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Bei Ausübung der Aufsicht ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften (Zielvorgaben, Verordnungen, Richtlinien) einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende aktive Arbeitsmarktpolitik (§ 29) zu prüfen.

(4) Zur Prüfung gemäß Abs. 1 gehört auch die Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz.

(5) In Ausübung der Aufsicht hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Beschlüssen der Organe des Arbeitsmarktservice (§ 3), die im Widerspruch zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte stehen, den Verwaltungsrat unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, unverzüglich auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise hinzuwirken. Nach Ablauf dieser Frist geht die Kompetenz zur Vollziehung der entsprechenden Angelegenheit, ungeachtet der sich sonst aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten, auf den Verwaltungsrat über. Der Vollzug der Beschlüsse ist während dieser Frist ausgesetzt. Wenn während dieser Frist keine gesetzeskonforme Maßnahme durch das Arbeitsmarktservice gesetzt wird, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die gesetzwidrigen Beschlüsse aufzuheben.

(6) Nehmen Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre in diesem Bundesgesetz festgelegten Pflichten nicht wahr, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Verwaltungsrat aufzufordern, innerhalb einer kurzen, angemessenen Frist für die Setzung der unterlassenen Handlungen zu sorgen. Kommt der Verwaltungsrat diesem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht nach, so hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die unterlassenen Handlungen durchzuführen. Die Setzung der Nachfrist kann bei Gefahr im Verzug entfallen.

(7) Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann sich bei Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen. Er hat auf Anregungen des Bundesministers für Finanzen betreffend die Aufsichtsführung Bedacht zu nehmen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, nicht verletzt werden.

2. HAUPTSTÜCK

Prüfung durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft

§ 60. (1) Die Gebarung des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(2) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch die Volksanwaltschaft.

7. TEIL

Sonderbestimmungen

Befreiung von Gebühren und Abgaben

§ 61. (1) Das Arbeitsmarktservice gilt als Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401. Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf das Arbeitsmarktservice Anwendung, soweit es in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben tätig wird. Das Arbeitsmarktservice ist von den Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.

(2) Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

(3) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren des Bundes befreit.

8. TEIL

Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK

Übergang bestehender Rechte und Pflichten auf das Arbeitsmarktservice

§ 62. (1) Das Arbeitsmarktservice ist der Rechtsnachfolger des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung

(§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 BGBl. Nr. 609) und des Bundes, soweit dieser für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung Rechte erworben hat bzw. Pflichten eingegangen ist. Die wechselseitigen Verpflichtungen des Fonds und des Bundes, die mit Ablauf des 31. Dezember 1993 unter Berücksichtigung des Bundesrechnungsabschlusses 1993 bestanden, erlöschen.

(2) Das in der Anlage angeführte, im Eigentum des Bundes stehende und ausschließlich dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmete Vermögen geht mit 1. Jänner 1995 unentgeltlich in das Eigentum des Arbeitsmarktservice über.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Verlangen des Arbeitsmarktservice eine Bescheinigung über das Eigentumsrecht an den in der Anlage angeführten Vermögensbestandteilen auszustellen. Eine solche Bescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(4) Für die Nutzung von Räumlichkeiten in Gebäuden, die im Eigentum des Bundes stehen und nicht ausschließlich dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmet sind, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten, sofern sie nicht im Nutzungsrecht der Bundesimmobiliengesellschaft stehen.

2. HAUPTSTÜCK

Arbeitnehmer-Übergangsregelungen

Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes

§ 63. Bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages (§ 54 Abs. 2) oder bis zur Erlassung von Richtlinien gemäß § 54 Abs. 3 gelten für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, weiter. Vorschriften, die sich auf Bedienstete des Bundes beziehen, sind auf die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice so anzuwenden, als ob diese Vertragsbedienstete des Bundes wären. Für neueintretende Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages (§ 54 Abs. 2) oder Inkrafttreten von Richtlinien (§ 54 Abs. 3) die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Übergang der Bediensteten

§ 64. (1) Für die Bediensteten, die am 30. Juni 1994 im Bereich der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter beschäftigt sind, gilt mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Bediensteten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 folgende Regelung:

1. Beamte gehören dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice an;
2. Bedienstete des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung werden Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice; die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte bleiben ihnen mit der Maßgabe, daß auch ab 1. Juli 1994 für Vertragsbedienstete des Bundes geltende Bezugserhöhungen gebühren, gewährt.

(2) Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, die dem Planstellenbereich der Landesarbeitsämter angehören und am 30. Juni 1994 im Bereich der Personal- oder Sachverwaltung oder der Schulung beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 folgende Regelung:

1. Beamte gehören vorläufig dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice an,
2. Bedienstete des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung werden vorläufig Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice; die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte bleiben ihnen mit der Maßgabe, daß auch ab 1. Juli 1994 für Vertragsbedienstete des Bundes geltende Bezugserhöhungen gebühren, gewährt.

Diese Bediensteten sind ab 1. Juli 1994 durch Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales auch dem in Betracht kommenden Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftseinteilung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen ihr Arbeitsplatz ab diesem Zeitpunkt zum überwiegenden Teil einem dieser Ämter zugehört und ihre Dienstleistung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. § 38 Abs. 2 2. Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, findet keine Anwendung. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages (§ 54 Abs. 2) bzw. der Richtlinien (§ 54 Abs. 3) ist binnen einem Jahr der Dienstgeber bzw. Arbeitsplatz endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzulegen. Mit diesem Bescheid bzw. dieser Dienstgebererklärung tritt die Dienstzuteilung außer Kraft.

(3) Beamte und Vertragsbedienstete, die am 30. Juni 1994

1. bei den Landesinvalidenämtern im Bereich der Personal- und Sachverwaltung, der Schulung oder der Buchhaltung beschäftigt sind oder
2. im Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Tätigkeiten, die die Arbeitsmarktverwaltung betreffen, befaßt sind,

sind ab 1. Juli 1994, bei Fortdauer ihrer Zugehörigkeit zum Dienststand ihrer bisherigen Dienstbehörde, auch der in Betracht kommenden Geschäfts-

stelle des Arbeitsmarktservice durch Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftseinteilung der Bundesgeschäftsstelle und der Landesgeschäftsstellen ihr Arbeitsplatz ab diesem Zeitpunkt zum überwiegenden Teil einer dieser Geschäftsstellen zugehört und ihre Dienstleistung für das Arbeitsmarktservice von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. § 38 Abs. 2 2. Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, findet keine Anwendung. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages (§ 54 Abs. 2) bzw. der Richtlinien (§ 54 Abs. 3) ist binnen einem Jahr der Dienstgeber bzw. Arbeitsplatz endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzulegen. Mit diesem Bescheid bzw. dieser Dienstgebererklärung tritt die Dienstzuteilung außer Kraft.

(4) Werden Aufgaben des Arbeitsmarktservice auf andere Bundesdienststellen übertragen (§ 74), so gilt folgendes:

Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben befaßt sind, die auf andere Bundesdienststellen übertragen werden, ist mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales der zukünftige Arbeitsplatz bzw. der zukünftige Dienstgeber vorläufig festzulegen. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages bzw. der Richtlinien oder dem späteren Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 74 Abs. 1, ist binnen einem Jahr der Arbeitsplatz bzw. Dienstgeber endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung festzulegen.

(5) Bei Erlassung von Bescheiden oder Dienstgeberklärungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 ist auf die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie den bisherigen Arbeitsplatz, die persönlichen Interessen und soziale Erwägungen Bedacht zu nehmen. Vor der Erlassung von Bescheiden oder Dienstgeberklärungen ist das Einvernehmen mit dem unmittelbar zuständigen Personalvertretungsorgan gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, herzustellen.

(6) Beamte, die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehören, haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice mit Wirksamkeit des dem Austritt folgenden Monatsersten.

(7) Ein Beamter, der gemäß Abs. 6 in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Wird ein

Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 leg. cit. aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen, so hat er dem Arbeitsmarktservice die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 leg. cit. erhaltene Abfertigung zu erstatten.

Wahrung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung.

§ 65. (Ist entfallen).

Besondere Gleichstellungsregelungen mit Bundesbediensteten

§ 66. (1) Das Ernennungserfordernis gemäß der Anlage 1 Punkt 2.3. lit. a zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, gilt hinsichtlich von Bediensteten, bei denen eine höherwertige Verwendung beabsichtigt ist, auch dann als erfüllt, wenn die dort genannte sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im gehobenen Dienst, ganz oder teilweise in regionalen Geschäftsstellen oder in Bundessozialämtern erfolgt ist.

(2) Beamte, Vertragsbedienstete und Bedienstete des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, die eine Dienst- oder Naturalwohnung bewohnen, sind hinsichtlich dieser Wohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären, und behalten diese Wohnung auch für den Fall, daß sie Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice werden. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet, und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24 a bis 24 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung.

Förderungsübergang

§ 67. Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten und Beamten, die in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen werden bzw. übertreten, sind dem Bund vom Arbeitsmarktservice zu refundieren.

Personalvertretung

§ 68. Bis zur Wahl der Personalvertretung für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice und die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten werden deren Aufgaben, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 56, von den Organen der Personalvertretung für die Bediensteten der Arbeitsämter wahrgenommen.

Ämter des Arbeitsmarktservice

§ 69. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation wird je ein Amt (insgesamt zehn) des Arbeitsmarktservice eingerichtet. Das jeweilige Amt bei der Landesgeschäftsstelle ist Dienstbehörde erster Instanz für jene Beamten, die in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle und den dazugehörigen regionalen Geschäftsstellen Dienst verrichten, das Amt bei der Bundesgeschäftsstelle ist Dienstbehörde erster Instanz für jene Beamten, die bei der Bundesgeschäftsstelle Dienst verrichten. Über Berufungen gegen Bescheide der Ämter bei den Landesgeschäftsstellen entscheidet das Amt bei der Bundesgeschäftsstelle endgültig, über Berufungen gegen Bescheide des Amtes bei der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(2) Die Ämter sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar nachgeordnet und werden vom Landesgeschäftsführer (bezüglich der Ämter in den Bundesländern) und vom Vorsitzenden des Vorstandes (bezüglich des Amtes bei der Bundesorganisation) geleitet. Diese sind in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gebunden. Gegen Bescheide der Ämter des Arbeitsmarktservice ist die Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zulässig.

(3) Als Dienststelle im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, für die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten gilt jene Landesgeschäftsstelle oder regionale Geschäftsstelle oder Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, bei der der Beamte regelmäßig Dienst verrichtet.

Mitwirkung des Bundesrechenamtes

§ 70. (1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten und auf Verlangen für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice, soweit auf diese diesselben Bestimmungen wie für Vertragsbedienstete des Bundes anzuwenden sind, weiterhin zu übernehmen. Die Haushaltsverrechnung der Ämter des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Besoldung der Beamten und der sonstigen Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice ist vom Bundesrechenamt mitzubesorgen.

(2) Dem Bundesrechenamt obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz. Generelle Änderungen in der Höhe der finanziellen Leistungen sind auf Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festlegen, daß die Berech-

nung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, und von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, vom Arbeitsmarktservice vorzunehmen ist.

(3) Das Bundesrechenamt hat die Organisation der Abrechnung der Gebarung im Sinne des § 42 gemäß den Erfordernissen des Arbeitsmarktservice nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durchzuführen.

(4) Hinsichtlich des Entgeltes an das Bundesrechenamt für die in den Abs. 1 bis 3 genannten Dienstleistungen des Bundesrechenamtes gilt das Arbeitsmarktservice als Bundesdienststelle.

3. HAUPTSTÜCK

Sonstige Übergangsbestimmungen

Übergang betreffend Arbeits- und Landesarbeitsämter

§ 71. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind regionale und fachliche Geschäftsstellen die derzeit bestehenden Arbeitsämter, Landesgeschäftsstellen die derzeit bestehenden Landesarbeitsämter.

(2) Bis zur Bestellung der Organe nach diesem Bundesgesetz obliegen die Aufgaben des Vorstandes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, die Aufgaben der Landesgeschäftsführer den bisherigen Leitern der Landesarbeitsämter und die Aufgaben der Leiter der regionalen Geschäftsstellen den bisherigen Leitern der Arbeitsämter.

Verwaltungsverfahren

§ 72. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind Verwaltungsverfahren und Geschäftsfälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Arbeitsamt anhängig sind, von der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, sowie Verwaltungsverfahren und Geschäftsfälle, die beim Landesarbeitsamt anhängig sind, von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle weiterzuführen.

Haushaltsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 73. Bis zum Inkrafttreten einer Finanzordnung, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1994 sind für die Gebarung des Arbeitsmarktservice die Haushaltsvorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden.

Aufgabenübergang

§ 74. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat durch Verordnung festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die im Arbeitsmarktservice-Be-

gleitgesetz, BGBl. Nr. xxx/1993, jeweils genannten Aufgaben auf die dort jeweils genannten Rechtsträger übergehen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist, daß die rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung der einzelnen Aufgaben gegeben sind. In dieser Verordnung ist auch ein, unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Kostenrechnung festzulegender Aufwandsersatz und Bestimmungen über die Art und Weise der konkreten Abwicklung der Aufgabenübertragung vorzusehen.

(2) Der Aufgabenübergang hat längstens bis 1. Juli 1997 zu erfolgen.

4. HAUPTSTÜCK

Erstmalige Maßnahmen

§ 75. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat eine erste Geschäftsordnung (§ 28) und eine erste Finanzordnung (§ 47 Abs. 2) zu erlassen. Vor der Erlassung der Geschäftsordnung und Finanzordnung sind die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 1) der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales erläßt die erste Geschäftseinteilung zur Aufteilung der Geschäftsbereiche auf die beiden Vorstandsmitglieder und die Geschäftseinteilung der Bundesgeschäftsstelle. Vor der Erlassung sind die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 1) der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören und ist das Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Personalvertretung gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, herzustellen. Für die Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen gelten die Geschäftseinteilungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sinngemäß weiter.

(3) Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt die Bestellung des ersten Vorstandes und die erstmalige Bestellung der Landesgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter auf der Grundlage einer Ausschreibung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter für zwei Jahre. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist aus dem Kreis der nicht auf Vorschlag bestellten Mitglieder und je ein Stellvertreter aus dem Kreis der auf Vorschlag der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite bestellten Mitglieder zu bestellen. Die

Stellvertreter haben den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei der Bestellung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt die Landesgeschäftsführer und ihre Stellvertreter.

9. TEIL

Verweisungen, Vollziehung und Inkrafttreten

Verweisungen

§ 76. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 77. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 47 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 5, § 49 Abs. 5, § 51 Abs. 5, § 61 Abs. 1 und 3, § 62 Abs. 4 und § 70 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 61 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 61 Abs. 1, soweit es Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben betrifft, der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 61 Abs. 1, soweit es Bundesverwaltungsabgaben betrifft, der Bundeskanzler, hinsichtlich § 5 Abs. 1, § 43 Abs. 4, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Inkrafttreten

§ 78. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 4, 54 Abs. 3 und 4, 62 Abs. 2 bis 4 und 75 am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) § 62 Abs. 2 bis 4 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 4 Z 5 und 6 und 54 Abs. 3 und 4 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) § 75 Abs. 4 und 5 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Stand vom 14. 12. 1993	Bundesgebäude		Einlagezahl			Anmerkung
	Be- stand	Fläche in m²	Katastral- gemeinde	Grund- zahl	Einlage- zahl	
LAA, 1010 Wien, Weihburggasse 30	BAG	4.220,00	Innere Stadt	1004	1394	Bau soll 1994 be- gonnen werden
AA 1030 Wien, Esteplatz 2	BAG	5.195,00	Landstraße	1006	3664	
AA 1160 Wien, Herbststraße 6-10	BAG	11.847,37	Neulerchenf.	1403	113	
AA 1220 Wien, Wagramerstraße (BHZ, geplant)	BAG	3.355,50	noch nicht bekannt			
AA Amstetten, Nikolaus Lenau- straße 2	BAG	1.145,00	Amstetten	3003	2831	Objekt wird 1994 nach Umzug in Mietobjekt aufgege- ben
AA Gänserndorf, Friedensgasse 4	BAG	495,00	Gänserndorf	6006	2403	
AA Gmünd, Bahnhofstraße 33	BAG	761,00	Gmünd	7007	840	
AA Krems, Kasernstraße 29	BAG	536,98	Stein	12132	244	
AA Lilienfeld, Dörfelstraße 2	BAG	285,65	Dörfel	19304	219	
AA Mistelbach/Zaya, Oserstraße 29	BAG	496,05	Mistelbach	15028	3939	
AA Mödling, Reiterergasse 4	BAG	716,00	Mödling	16119	3899	
AA Schwechat, Sendnergasse 13-15	BAG	718,00	Schwechat	5220	961	
AA Waidhofen/Ybbs, Schöffel- straße 4	BAG	861,76	Waidh./Ybbs	3329	911	
AA Wr. Neustadt, Neunkirchner- straße 36	BAG	695,70	Wr. Neust.	23443	20003	
LAA, Eisenstadt, Permayerstraße 10	BAG	2.373,00	Eisenstadt	30003	352 u. 3201	Objekt wird 1994 nach Umzug in Mietobjekt aufgege- ben
AA Eisenstadt, Permayerstraße 10	BAG	mit LAA Burgenland untergebracht				
BIZ Eisenstadt, Ödenburgerstraße 4	BAG		Eisenstadt	30003	1463	
AA Mattersburg, Mozartgasse 2	BAG	1.593,00	Mattersburg	30109	2344	
AA Oberpullendorf, Spitalstraße 26	BAG	334,00	Oberpullend.	33043	835	
AA Freistadt, Am Pregarten 1	BAG	800,00	Freistadt	41002	1229	
AA Gmunden (derzeit), Joh.-Ev.-Habert-Str. 13	BAG	670,00	Gmunden	42116	982	
Zwgst. Bad Ischl, Salzburger- straße 8a	BAG	233,00	Bad Ischl	42002	543	
AA Grieskirchen, Manglbürg 23	BAG	732,00	Manglbürg	44014	359	
AA Linz, Wr. Straße 7	BAG	3.155,00	Lustenau	45204	1099	
AA Ried, Peter-Rosegger-Straße 27	BAG	918,00	Ried/Innkr.	46149	2042	Objekt wird 1994 nach Umzug in Mietobjekt aufgege- ben
AA Feldbach, Schillerstraße 7	BAG	1.052,00	Feldbach	62111	692	
AA Gleisdorf, Bahnhofstraße 11	BAG	841,32	Gleisdorf	68111	1089	
AA Knittelfeld, Hans-Resel- Gasse 17	BAG	1.097,70	Knittelfeld	65116	1616	
AA Leibnitz, Schmiedgasse 32	BAG	332,50	Leibnitz	66138	1500	
Zwst. Gröbming, Dr. Franz X. Mayer Str. 206	BAG	214,50	Gröbming	67202	293	
LAA, Klagenfurt, Kumpfgasse 25	BAG	2.953,06	Klagenfurt	72127	60274	
LAA+ „Klagenfurt (Neubau geplant)	BAG	10.000,00	noch nicht bekannt			
AA Feldkirchen, Gurktaler Straße 11	BAG	659,12	Feldkirchen	72308	440	
AA Hermagor, Grabengasse 4	BAG	474,00	Hermagor	75005	398	
AA Klagenfurt, Kumpfgasse 25	BAG	mit LAA Kärnten untergebracht				Objekt wird 1994 nach Umzug in Mietobjekt aufgege- ben
AA Völkermarkt, Herzog Bernhard Platz 5	BAG	638,25	Völkermarkt	76339	394	
LAA, Innsbruck, Schöpfstraße 5	BAG	1.056,00	Wilten	81136	997	
AA Innsbruck, Schöpfstraße 5	BAG	1.624,00	Wilten	81136	997	

1468 der Beilagen

25

Kennzahl	Untergliederung	Gegenstand	Bestand
100		Tische	12.616
	- 1	Arbeitstische	232
	- 2	kleine Tische	509
	- 3	Büromaschinentische	236
	- 4	Karteitische	41
	- 5	Klubbische	123
	- 6	Schreibtische	2.732
	- 7	Sitzungstische	754
	- 8	Waschtische	
	- 9	Stehpulte	187
	-10	sonstige Tische	7.521
	-11	EDV-Tische	182
	-12	Druckertische	67
	-13	audiovisueller Tisch	16
101		Sessel	26.393
	- 1	Sessel	11.257
	- 2	Armsessel	1.979
	- 3	Drehstuhl	4.042
	- 4	gepolsterter Sessel	4.819
	- 5	Fauteuils	147
	- 6	Bänke	832
	- 7	Sofas	3
	- 8	sonstige Sessel	2.254
	- 9		
	-10	Sitzbank	60
102		Kästen	18.455
	- 1	Aktenkästen	5.208
	- 2	Aktenkleiderkästen	467
	- 3	Kleiderkästen	239
	- 4	Karteikästen	827
	- 5	Handkarteien	
	- 6	Rollkästen	862
	- 7	Spinde	24
	- 8	sonstige Kästen	9.294
	- 9	Werkzeugregale	
	-10	Aktenböcke	1.534
	-11	Ladencontainer	
402		Schreibmaschinen	1.174
		elektr. Schreibmasch.	927
		Schreibmasch. Hand.	247
405		Kopiergeräte	8
408		EDV	2.006
		Drucker	90
		Zubehör	93
		Bildschirme	383
		PC	356
		Geräte	589
		sonstige EDV-Geräte	495
570		Telefonanlagen	262
	- 1	Telefonanlagen	73
	- 2	Telefonapparate	80
	- 3	Telefonanrufbeantw.	47
		Mobiltelefone	62
572		Übertragungs-einr.	482
	- 1	Empfangsapparate	107
	- 2	Fernsehapparate	221
	- 3	Videorecorder	107
	- 4	Funkgeräte	26
		Fax	21

Verwendungsbereich	Art des KFZ	Standort	Bj.	km-Stand
LAA Wien	PKW	LAA Wien	1991	42
	Transporter	LAA Wien	1989	41.091
	Transporter	LAA Wien	1989	63.167
	Kombi	LAA Wien	1993	1.904
	Kombi	LAA Wien	1986	31.375
		LAA Wien		
LAA Niederösterreich	PKW	LAA Niederösterreich	1991	45.048
	Kombi	LAA Niederösterreich	1992	1.912
	Transporter-LKW	LAA Niederösterreich	1990	45.853
	PKW	AA Amstetten	1990	17.185
	Kombi	AA Baden	1990	6.726
	PKW	AA Berndorf	1992	0
	PKW	AA Bruck/Leitha	1982	59.701
	PKW	AA Gänserndorf	1993	0
	PKW	AA Gmünd	1984	62.982
	Kombi	AA Hollabrunn	1989	32.476
	PKW	AA Horn	1985	40.797
	PKW	AA Korneuburg	1993	0
	Kombi	AA Krems	1991	2.063
	PKW	AA Lilienfeld	1983	50.280
	PKW	AA Melk	1988	37.994
	Kombi	AA Mistelbach	1989	30.025
	Kombi	AA Mödling	1991	498
	PKW	AA Neunkirchen	1988	38.940
	PKW	AA St. Pölten	1990	22.742
	PKW	AA Scheibbs	1984	75.850
	PKW	AA Schwechat	1985	34.92
	Kombi	AA Tulln	1986	78.101
	PKW	AA Waidhofen/Thaya	1988	34.338
	PKW	AA Waidhofen/Ybbs	1987	38.734
	PKW	AA Wr. Neustadt	1982	109.034
	PKW	AA Zettl	1992	0
LAA Burgenland	PKW	LAA Burgenland	1989	89.374
	PKW	AA Eisenstadt	1986	53.795
	Kombi	AA Mattersburg	1987	25.941
	PKW	AA Neusiedl/See	1985	33.878
	Kombi	AA Oberpullendorf	1985	41.938
	Kombi	AA Oberwart	1986	76.198
	Kombi	AA Stegersbach	1992	0
		AA Stegersbach		
	Moped	LAA Burgenland	1982	16.273
LAA Oberösterreich	PKW	LAA Oberösterreich	1991	52.274
	Transporter	LAA Oberösterreich	1985	80.526
	PKW	LAA Oberösterreich	1993	0
	PKW	AA Braunau	1992	7.876
	PKW	AA Braunau	1990	41.644
	PKW	AA Eferding	1984	46.667
		AA Feistadt		
	PKW	AA Gmunden	1985	85.247
	PKW	AA Grieskirchen	1985	54.042
	PKW	AA Kirchdorf	1988	48.475
	PKW	AA Linz	1983	86.559
	PKW	AA Linz	1988	40.770
		AA Perg		
	PKW	AA Ried	1987	46.520
		AA Rohrbach		
	PKW	AA Schärding	1993	0
	PKW	AA Steyr	1993	0
	PKW	AA Vöcklabruck	1989	49.397
	PKW	AA Wels	1992	1.368
LAA Salzburg	PKW	LAA Salzburg	1991	46.381

1468 der Beilagen

27

Verwendungsbereich	Art des KFZ	Standort	Bj.	km-Stand
LAA Salzburg	PKW	AA Bischofshofen	1989	64.291
	Kombi	AA Hallein	1990	19.371
	Kombi	AA Salzburg	1989	40.824
	PKW	AA Salzburg	1990	45.290
	Kombi	AA Tamsweg	1984	82.204
	PKW	AA Zell/See	1991	28.259
LAA Steiermark	PKW	LAA Steiermark	1990	84.938
	Transporter	LAA Steiermark	1988	94.578
	PKW	AA Bruck/Mur	1989	41.266
	PKW	AA Deutschlandsberg	1988	32.796
	PKW	AA Feldbach	1986	72.147
	Kombi	AA Gleisdorf	1988	31.454
	Kombi	AA Graz	1989	28.564
	PKW	AA Hartberg	1991	8.806
	Kombi	AA Judenburg	1989	34.690
	PKW	AA Leibnitz	1989	41.472
	PKW	AA Leoben	1988	67.007
	PKW	AA Liezen	1986	72.125
	Kombi	AA Murau	1990	24.403
	Kombi	AA Mureck	1990	16.768
	Kombi	AA Mürzzuschlag	1990	21.417
	PKW	AA Voitsberg	1991	7.136
	PKW	AA Weiz	1987	111.059
LAA Kärnten	PKW	LAA Kärnten	1988	112.620
	Kombi	AA Feldkirchen	1981	53.070
	PKW	AA Hermagor	1987	47.108
	Kombi	AA Klagenfurt	1992	10.291
	Mini-Van	AA Klagenfurt	1989	13.151
	PKW	AA Spittal/Drau	1987	67.308
		AA Spittal/Drau		
	Kombi	AA St. Veit/Glan	1988	22.513
	Kombi	AA Villach	1982	70.550
	PKW	AA Völkermarkt	1985	35.452
	PKW	AA Wolfsberg	1987	65.018
	Moped	LAA Kärnten		
LAA Tirol	PKW	LAA Tirol	1990	41.561
	PKW	AA Imst	1987	51.484
	PKW	AA Innsbruck	1989	8.602
	PKW	AA Kitzbühel	1985	48.972
	Kombi	AA Kufstein	1993	0
	Kombi	AA Landeck	1993	0
	PKW	AA Lienz	1984	55.297
	Kombi	AA Reutte	1987	15.094
	Kombi	AA Schwaz	1988	32.326
LAA Vorarlberg	PKW	LAA Vorarlberg	1989	48.028
	PKW	AA Bregenz	1987	44.546
	PKW	AA Bludenz	1986	63.700

VORBLATT

Problem:

Die Entwicklung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfordert neben umfassenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen auch ein rasches und flexibles Reagieren im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik. Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung (für die XVIII. GP.) sowie in der darauf fußenden Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wurde festgehalten, daß einer aktiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik Vorrang einzuräumen ist, um zum obersten Ziel der Beschäftigungspolitik, der Sicherung bzw. Erreichung von Vollbeschäftigung beizutragen.

Dies verlangt, daß die Arbeitsmarktverwaltung als Trägerin der Arbeitsmarktpolitik in die Lage versetzt wird, wirksam zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. In diesem Sinn hat die Bundesregierung eine Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung beschlossen, durch die die Arbeitsmarktverwaltung zu einem umfassenden Dienstleistungsunternehmen umgebaut werden soll.

Dieses soll aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert sein und auf der Grundlage arbeitsmarktpolitischer Vorgaben der Bundesregierung von einem auf Zeit bestellten Vorstand geleitet werden. Die Dienstleistungen sollen weitgehend dezentralisiert angeboten werden, und die Interessenvertretungen sollen auf allen Ebenen in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingebunden werden. Das neue Dienstleistungsunternehmen untersteht wie bisher der Rechnungshofkontrolle und der Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Ziel:

Reform der Arbeitsmarktverwaltung.

Lösung:

Durchführung der Arbeitsmarktpolitik durch das „Arbeitsmarktservice“ als Fonds des öffentlichen Rechtes.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Hinsichtlich der Kosten wird auf den finanziellen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Konformität mit EG-Recht:

Die vorliegende Regelung steht in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der EG.

Sie berücksichtigt darüber hinaus die von Österreich in der Vergangenheit geschlossenen internationalen Vereinbarungen, insbesondere die von Österreich ratifizierten Übereinkommen Nr. 2 über Arbeitslosigkeit, Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik und Nr. 142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm für die XVIII. Gesetzgebungsperiode als gesellschaftspolitische Zielsetzung eine aktive Reformpolitik im Bereich der Arbeitswelt und der Sozialsysteme vereinbart. Bestandteil dieser umfassenden Reformpolitik ist die Bemühung um eine Wiedererreichung der Vollbeschäftigung mit Hilfe einer aktiven, effizient umgesetzten Arbeitsmarktpolitik. Diese soll den von Arbeitslosigkeit Betroffenen oder unmittelbar Bedrohten die Teilnahme am Erwerbsleben ermöglichen bzw. sichern und damit einerseits einen Beitrag zur Finanzierung der Staatsaufgaben und des Sozialsystems leisten und andererseits durch den Interessenausgleich zwischen den sozialen Gruppen zum sozialen Frieden beitragen. In besonderem Maße gilt es dabei, sich der Probleme jener Gruppen anzunehmen, die nur unter erschwerten Bedingungen einen Arbeitsplatz finden bzw. behalten können. In diesem Sinn sind besondere Bemühungen für Langzeitarbeitslose, Frauen mit Beschäftigungsproblemen, ältere Arbeitnehmer/innen und Behinderte erforderlich.

Die Bundesregierung weist im Zusammenhang mit einer gerechten Chancenverteilung auf dem Arbeitsmarkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine herausragende Rolle zu, die nur dann von ihrem Träger, der Arbeitsmarktverwaltung in vollem Umfang wahrgenommen werden kann, wenn das Vertrauen von Arbeitnehmern/innen wie Unternehmen und ihren Interessenorganisationen gegeben ist.

Eine Reihe von Faktoren haben der Arbeitsmarktverwaltung in der Vergangenheit die Vermittlerrolle zwischen den Arbeitsmarktparteien erschwert: Neben den weltwirtschaftlichen Turbulenzen am Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre, der Ostöffnung und der daraus resultierenden Herausforderung einer Neuordnung der internationalen Arbeitsteilung wären dafür die steigenden Erwartungen und Ansprüche an Art und Niveau öffentlicher Dienstleistungen ausschlaggebend, denen die Arbeitsmarktverwaltung aus innerorganisatorischen Gründen zuletzt immer weniger gerecht werden konnte.

Um diese Umstände zu klären und damit eine Grundlage für die von der Bundesregierung angestrebte Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung zu schaffen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales von einem internationalen Beratungsinstitut eine umfassende Analyse der Stärken und Schwächen sowie der Reformpotentiale der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung durchführen lassen. Den Untersuchungsergebnissen dieser Analyse, in die auch die Interessenvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingebunden waren, zufolge besitzt die österreichische Arbeitsmarktverwaltung im internationalen Vergleich eines der geringsten Budgets für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (wie Qualifizierungsmaßnahmen oder Förderung der Arbeitsaufnahme), eine unterdurchschnittliche Personalausstattung, die zu einer im internationalen Vergleich höchsten Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/innen führt sowie eine hinter den technischen und infrastrukturellen Möglichkeiten nachhinkende Ausstattung. Österreich hat nach diesem internationalen Vergleich die höchste Personalbelastung, bezogen auf die pro Mitarbeiter zu vermittelnden offenen Stellen und die zu betreuenden Arbeitslosen. Von der nach internationalen Maßstäben geforderten Betreuungsintensität für Rat- und Arbeitsuchende im Ausmaß von zumindest 30 Minuten pro Beratungsgespräch ist Österreich weit entfernt.

Nicht zuletzt behindert die Einfügung in die staatliche Verwaltung das rasche und flexible Reagieren auf Änderungen im Arbeitsmarktgeschehen, da häufig eine Reihe von entscheidungsvorbereitenden Abstimmungsschritten zu setzen ist, bevor die unmittelbare Intervention in das Arbeitsmarktgeschehen auf lokaler Ebene erfolgen kann.

Diese Struktur- und Organisationsanalyse hat auch in ihren Reformvorschlägen die Ziele der Bundesregierung im Detail bestätigt: Errichtung eines aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederten öffentlichen Dienstleistungsunternehmens, demgegenüber die Bundesregierung die grundsätzlichen arbeitsmarktpolitischen Ziele und Vorgaben formuliert, die in der Folge vom Unternehmen umgesetzt werden, wobei moderne Führungs- und Managementformen, dezentrale Entscheidungs-

strukturen, Zielvorgaben durch „Management by Objectives“ bzw. Kontraktmanagement eingesetzt, die Sozialpartner in die Umsetzung eingebunden und die Zielerreichung laufend begleitet und bewertet werden.

Eine erhebliche Effektivitätssteigerung wäre nach dieser Untersuchung dadurch zu erreichen, daß effizienzhemmende und die Flexibilität einschränkende Mehrfachzuständigkeiten in der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorhaben beseitigt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Loslösung von den starren Regeln des Haushaltsrechts, das von seiner Konzeption her nicht undifferenziert auf ein serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen angewendet werden kann.

Dies gilt auch für die Planung und Bereitstellung der für die Produktion der Dienstleistungen unverzichtbaren Infrastruktur wie EDV-Einrichtungen, Kommunikationseinrichtungen oder die kundenorientierte Gestaltung der Standorte.

Die im Zuge der Struktur- und Organisationsanalyse vorgeschlagene und von der Bundesregierung und den Sozialpartnern aufgegriffene Lösung liegt in der Einräumung von größeren Budgetspielräumen als Voraussetzung für eine längerfristig geplante, zugleich flexibel reagierende Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik. Weiters wird eine Kontrolle durch den Rechnungshof, aber auch begleitendes innerorganisatorisches Controlling vorgesehen.

Diese Lösung eröffnet auch die Möglichkeit einer weitergehenden Rationalisierung der Arbeitsabläufe, im besonderen auch im Leistungsbereich durch umfassenden Einsatz der EDV, und in der Folge die Konzentrierung der personellen Kapazitäten auf die auf eine Vermittlung von Arbeitsuchenden und offenen Stellen ausgerichteten Maßnahmen der Information, Beratung und des zielgerichteten Förderungseinsatzes zur Erhöhung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt und damit zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß zur Erreichung des von der Bundesregierung verfolgten obersten Zieles der Beschäftigungspolitik, der Wiedererlangung und Sicherung der Vollbeschäftigung, eine aktive, effizient umgesetzte Arbeitsmarktpolitik nur in Abstimmung mit der generellen Beschäftigungs-, Wirtschafts-, Fiskal-, Regional-, Industrie- und Bildungspolitik wirksam werden kann und ihrerseits von den Ressourcen bestimmt wird, die zur Verfügung gestellt werden.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen (Personal, Infrastruktur, Arbeitsmarktförderung) darf nicht zur Fehleinschätzung verleiten, daß die Organisationsreform allein zur Rückkehr auf den Vollbeschäfti-

gungspfad führen kann. Arbeitsmarktpolitik ist primär eine Informations- und damit Vermittlungsaufgabe zwischen Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes, wobei Faktoren wie sektoraler oder regionaler Strukturwandel, Ausbildung des Arbeitskräftepotentials und internationale Standortentscheidungen eine wesentliche Rolle spielen. Abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und der Kooperationsbereitschaft der Arbeitsmarktparteien mißt sich der Erfolg der Arbeitsmarktpolitik. Innerhalb dieses Rahmens ist die österreichische Arbeitsmarktpolitik durchaus erfolgreich.

Im Jahr 1992 wurden alleine 627 000 Personen betreut, 267 000 Personen auf offene Arbeitsplätze vermittelt, 45 000 Personen höherqualifiziert.

Die Arbeitsmarktpolitik kann allerdings weder fehlende Arbeitsplätze herbeischaffen noch Arbeitgeber veranlassen, entgegen Rentabilitätsüberlegungen Arbeitskräfte nicht zu kündigen oder wieder einzustellen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch eine Einbindung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend, um zu einem koordinierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu gelangen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

Finanzieller Teil

Mit der Schaffung des Rechtsträgers Arbeitsmarktservice kommt es zu einem Übergang von Bundesvermögen auf die neugeschaffene Organisation (vergleiche § 62 Abs. 2). Dieses Vermögen setzt sich aus den ausschließlich von Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung genutzten Bundesgebäuden sowie aus dem der Arbeitsmarktverwaltung zur Nutzung zugeteilten mobilen Bundesvermögen zusammen. Insgesamt wird das dem Arbeitsmarktservice übereignete Vermögen auf den Wert von zirka 2 Milliarden Schilling geschätzt. Eine genaue Bewertung wird erst mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz des AMS per 1. Jänner 1995 vorgenommen.

Im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung ergeben sich Zahllastverschiebungen zwischen dem allgemeinen Bundeshaushalt (Bund), der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (bisher Arbeitslosenversicherung) und dem neuzuschaffenden Arbeitsmarktservice (bisher Arbeitsmarktverwaltung). Dabei ist zu beachten, daß die Gebarung des Arbeitsmarktservice (bisher Personal- und Sachaufwand der Arbeitsmarktverwaltung) ein Teil der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bleibt.

Die Zahllastverschiebungen zwischen dem Bund und dem AMS ergeben sich aus folgenden Titeln:

Instandhaltung von AMS-Gebäuden: Bisher waren die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung teilweise in Bundesgebäuden untergebracht. Die Errichtungs- und Instandhaltungskosten für diese Gebäude wurden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt aufgebracht. Die ausschließlich von Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung genutzten Bundesgebäude gehen nun per 1. Jänner 1995 ins Eigentum des Arbeitsmarktservice über. Für die Instandhaltung und Instandsetzung hat ab diesem Zeitpunkt das AMS aufzukommen (ebenso für Neu- und Umbauten). Die diesbezüglichen Mittelerfordernisse werden auf jährlich zirka 100 Millionen Schilling geschätzt.

Bundesgeschäftsstelle des AMS: Die zentrale Koordinierung der Arbeitsmarktpolitik sowie die zentralen Funktionen bei der Verwaltung und Schulung des Personals der Arbeitsmarktverwaltung wurden bisher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wahrgenommen. Die Kosten für das dafür notwendige Personal einschließlich des notwendigen Sachaufwandes wurden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt getragen. Mit der Ausgliederung gehen diese Funktionen auf die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über; die Kosten in Höhe von 70 Millionen Schilling jährlich belasten in Zukunft das Arbeitsmarktservice.

Aufbau einer Buchhaltung: Eine weitere Verschiebung von Kostentragungspflichten vom Bund zum Arbeitsmarktservice im Ausmaß von maximal 50 Millionen Schilling jährlich wird sich ergeben, wenn die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice die Buchhaltungsagenden für Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsmarktförderung von den Landesinvalidenämtern übernehmen, denen diese Aufgaben bislang obliegen. Ein genauer Zeitpunkt für diesen Übergang steht noch nicht fest. Zur Kostenminimierung wird der Übergang jedoch mit dem Übergang von Aufgaben des Arbeitsmarktservice an die Bundesämter für Arbeit, Soziales und Behindertenwesen (bisher Landesinvalidenämter) gleichgeschaltet, sodaß sich Mehrkosten nur per Saldo ergeben. Der Aufgabenübergang kann jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales erfolgen.

Weitere Kostenverschiebungen können zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, wenn einzelne Bundeseinrichtungen aus Zwecken der Kostentransparenz nur mehr gegen Entgelt verrichten. Etwa wenn die Verwaltung der vom Arbeitsmarktservice mitgenutzten Bundesgebäuden auf die Bundesimmobiliengesellschaft übergeht (vergleiche § 62 Abs. 4), oder wenn das Bundesrechenamt seine Dienstleistungen auch gegenüber anderen Dienststellen des Bundes nur mehr entgeltlich erbringt (vergleiche § 70 Abs. 4). Aus den genannten Titeln

könnten sich weitere Kostenverschiebungen vom Bund zum Arbeitsmarktservice im Ausmaß von jährlich zirka 160 Millionen Schilling ergeben.

Zusätzlich zu den eben dargestellten Kostenverschiebungen kommt es noch aus folgenden Titeln zu einer Mehrbelastung des AMS, ohne daß dem eine entsprechende Entlastung des Bundes gegenübersteht:

Mehrkosten für Organe: Abhängig von den Entscheidungen der Organe des AMS (Verwaltungsrat bzw. bei Erstbestellung der Bundesminister für Arbeit und Soziales) könnten für die beiden Vorstandsmitglieder und für die Landesgeschäftsführer einschließlich ihrer Stellvertreter Mehrkosten im Ausmaß von zirka 7 Millionen Schilling jährlich entstehen. Die möglichen Mehrkosten für die Tätigkeit der Mitglieder der Regionalbeiräte, der Landesdirektorien sowie des Verwaltungsrates sind vernachlässigbar, weil nur Sitzungsgelder anfallen (solche sind auch bisher für Mitglieder der Vermittlungsausschüsse der Verwaltungsausschüsse und des Beirats für Arbeitsmarktpolitik angefallen).

Mehrkosten für Personal: Bei gleichbleibendem Personalstand der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice kann es zu Mehrausgaben beim Personal dadurch kommen, daß die Gehälter der Vertragsbediensteten mit Inkrafttreten eines Kollektivvertrages bzw. einer neuen Bezugsordnung an die Aktivbezüge der Beamten angeglichen werden und zudem für einen größeren Teil der Bediensteten (Vertragsbedienstete bzw. AMS-Angestellte) Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung anfallen. Diese Mehrausgaben sind jedoch nur vorübergehend. Sie wandeln sich in der Folge in Minderausgaben des Bundes um, wenn zunehmend Pensionszahlungen für ehemalige Beamte der Arbeitsmarktverwaltung wegfallen. Vorübergehend können die Mehrausgaben aus diesem Titel (inklusive Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung) jährlich ein Volumen von zirka 110 Millionen Schilling erreichen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Reform der Arbeitsmarktverwaltung Bundesvermögen im Wert von zirka 2 Milliarden Schilling auf das Arbeitsmarktservice übergeht, daß eine Verschiebung von Kostentragungspflichten vom allgemeinen Bundeshaushalt zur Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Ausmaß von zirka 220 Millionen Schilling jährlich eintritt und daß es nach einer Übergangszeit zu Mehrkosten des Arbeitsmarktservice im Ausmaß von zirka 117 Millionen Schilling kommt, denen unmittelbar keine entsprechende Entlastung des Bundes gegenübersteht. Weitere Verschiebungen von Kostentragungspflichten vom Bund zum Arbeitsmarktservice im Ausmaß von jährlich zirka 160 Millionen Schilling kann es in den Folgejahren auf Grund von in Diskussion befindlichen Reformmaßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung

geben, die jedoch nicht unmittelbar mit der Reform der Arbeitsmarktverwaltung zusammenhängen.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 3:

Durch diese Bestimmungen erfolgt die Einrichtung des Arbeitsmarktservice als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Durchführung der Aufgaben obliegt der Bundesorganisation, den Landesorganisationen und den regionalen Organisationen. Rechtspersönlichkeit besitzt dabei nur der Fonds „Arbeitsmarktservice“, die einzelnen Organisationen jedoch nicht.

Als Organe dieser Organisationen sollen einerseits unter Mitwirkung der Sozialpartner paritätisch besetzte Gremien (Verwaltungsrat, Landesdirektorium und Regionalbeirat) und andererseits geschäftsführende Organe (Vorstand, Landesgeschäftsführer und Leiter der regionalen Geschäftsstelle) bestellt werden.

Zu § 4:

Die Bundesorganisation soll in allen grundsätzlichen Angelegenheiten eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise gewährleisten. Ihre Aufgaben sind im Abs. 2 demonstrativ aufgezählt.

Zu § 5:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist Ausdruck der Konzeption des Gesetzes, wonach einerseits eine starke Verbindung zu dem die Arbeitsmarktpolitik verantwortenden und dem für die Finanzierung verantwortlichen Bundesminister bestehen, andererseits aber auch eine, wenn auch nicht mitverantwortende, Verbindung zu den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll. Die Einbindung der Arbeitnehmervertretung ergibt sich aus der Absicht, Elemente der Konstruktion einer Kapitalgesellschaft in die Konstruktion des Arbeitsmarktservice einzubauen und daher auch die entsprechenden Regelungen für die Mitsprache der Dienstnehmer vorzusehen. Die vorgesehene Stellvertretung im Verhinderungsfall ist auf unabdingbare Notfälle (zB schwere Erkrankung) zu beschränken.

Die Abs. 2 bis 8 regeln Verfahrens- und Ordnungsvorschriften betreffend das Agieren des Verwaltungsrates.

Zu §§ 6 und 7:

In § 6 ist der Aufgabenbereich des Verwaltungsrates umschrieben. § 7 enthält Bestimmungen über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates. Abs. 5

eröffnet dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, seine Tätigkeit auch in Ausschüssen wahrzunehmen. Nach Abs. 6 kann der Verwaltungsrat oder jedes seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu sämtlichen Belangen, die zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit erforderlich sind, verlangen.

Zu § 8:

Der Vorstand ist ein kollektives Geschäftsführungsorgan, das vom Verwaltungsrat bestellt wird. Die Funktion der Vorstandsmitglieder ist gesellschaftsrechtlichen Standards entsprechend zeitlich befristet. Abs. 5 enthält die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Funktion abzurufen. Die Bestimmungen des Abs. 7 sollen gewährleisten, daß die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitskraft voll ihrer Tätigkeit beim Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellen.

Zu § 9:

Hier ist festgelegt, daß der Vorstand grundsätzlich eigenverantwortlich das Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung desselben zu führen hat. Um dem Verwaltungsrat die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes zu ermöglichen, ist korrespondierend zu § 6 eine zumindest vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen.

Zu §§ 10, 11, 17, 18, 19 und 23:

Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ersetzen die bisherige Struktur der Arbeitsmarktverwaltung, gegliedert in Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Um die notwendige Flexibilität und Unabhängigkeit des Arbeitsmarktservice zu gewährleisten, wird eine eigene Bundesgeschäftsstelle eingerichtet und für jedes Bundesland eine Landesgeschäftsstelle. Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die Funktion der Arbeitsämter. § 19 legt Kriterien für die Errichtung regionaler Geschäftsstellen fest. § 23 eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, auch Einrichtungen zu schaffen, die nicht dem „Normaltypus“ der regionalen Geschäftsstelle entsprechen. Dies können zB sogenannte Job-Centers oder Beratungsstellen sein, die ein gegenüber dem Vollangebot der regionalen Geschäftsstelle verringertes Angebot an Dienstleistungen anbieten. Ebenso können auch Einrichtungen geschaffen werden, die ein spezielles, qualitativ besonderes Leistungsangebot bieten. Neben dieser Möglichkeit der Schaffung unterstützender und ergänzender Einrichtungen mit speziellen Leistungsangeboten wird mit den Bestimmungen des § 11 dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit eröffnet, für die Erfüllung bzw. Bereitstellung

zentraler Funktionen eigene Einrichtungen und Institutionen zu schaffen. Dies betrifft im besonderen Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie für die zentral organisierte Forschung.

regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Zuständigkeitsprengel festzulegen. Der Instanzenzug im behördlichen Verfahren ist in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt.

Zu §§ 12 bis 14:

Die Einrichtung von Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice trägt dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung und Regionalisierung, die für die arbeitsmarktpolitische Konzeption wesentlich ist, Rechnung. Für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik ist die Einbindung und Abstimmung mit den Sozialpartnern eine entscheidende Voraussetzung für deren Effektivität und Effizienz. Aus dieser Sichtweise wird die Mitwirkung der Arbeitsmarktparteien, Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter/innen, in das dezentrale Management vorgenommen. Zur Sicherstellung von dynamischen und raschen Entscheidungsabläufen wurde die Zahl der Mitglieder des Landesdirektoriums entsprechend begrenzt. Die vorgesehene Stellvertretung im Verhinderungsfall ist auf unabdingbare Notfälle (zB schwere Erkrankung) zu beschränken.

Zu § 15:

Hier ist vorgesehen, daß im Rahmen der bundesweiten Vorgaben das Landesdirektorium die Arbeitsgrundsätze festlegt, und in diesem Rahmen der Leiter der Landesgeschäftsstelle die Geschäfte führt.

Zu § 20:

Die vorgesehene Stellvertretung im Verhinderungsfall ist auf unabdingbare Notfälle (zB schwere Erkrankung) zu beschränken.

Zu § 24:

Die Aufgaben, die das Arbeitsmarktservice durchzuführen hat, sind teils behördliche Aufgaben, teils Aufgaben, die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Bei der Vollziehung behördlicher Aufgaben wird das Arbeitsmarktservice als Behörde tätig, das bedeutet, daß dem Arbeitsmarktservice sämtliche Formen des behördlichen Agierens, wie die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, zur Verfügung stehen. In den einzelnen Gesetzen, die dem Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zuordnen, ist dies näher zu regeln.

Zur Wahrung der gesetzmäßigen Vollziehung der behördlichen Aufgaben des Arbeitsmarktservice und der Einhaltung des Grundsatzes der festen Zuständigkeit von Behörden hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für die

Zu § 25:

Die vielfältigen und komplexen Anforderungen an das Arbeitsmarktservice können nur bewältigt werden, wenn das Arbeitsmarktservice über eine moderne technische Ausstattung verfügt. Wesentlicher Kern einer solchen technischen Ausstattung ist ein zeitgemäßes EDV-System. Um dieses auch optimal nutzen zu können, ist es unumgänglich, arbeitsmarkt- und vermittlungsrelevanten Daten, insbesondere der betreuten Personen, Unternehmen und Vertragspartner auf automationsunterstütztem Wege zu ermitteln und zu verarbeiten. Abs. 3 eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, Dienstleister für die Datenverarbeitung heranzuziehen. Abs. 4 und 5 enthalten Regelungen über die Datenweitergabe.

Zu § 26:

Die Bestimmungen des § 26 sollen gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice dieselben Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Behörden und Institutionen hat, wie die derzeit in der Behördenstruktur des Bundes verankerten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Insbesondere muß die Form der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice im Rahmen des Frühwarnsystems, wie sie in den §§ 45 a und 45 b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes festgelegt ist, bestehen bleiben.

Zu § 27:

Die Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht sind bewährten Normen nachgebildet (Handelskammergesetz).

Zu § 28:

Die innere Organisation des Arbeitsmarktservice, die konkreten Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten auf interner Ebene uä., sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Zu § 29 Abs. 1:

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich in ihrer Regierungserklärung so wie ihre Vorgängerinnen zu der Erreichung eines möglichst hohen Beschäftigungsniveaus als ein zentrales Ziel ihrer Tätigkeit bekannt.

Der Gesetzentwurf trägt dem Arbeitsmarktservice auf, einen Beitrag zur Sicherung der Vollbeschäftigung mit Hilfe der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu leisten. Der Grundgedanke der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, durch spezifische, auf den Einzelfall abgestellte Maßnahmen eine weitestmögliche Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und Geldwertstabilität zu erreichen. Die Art der Umsetzung dieses Zieles ergibt sich aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes, die diesen von anderen Märkten unterscheidet. Diese Besonderheit verlangt, soll es zu einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage kommen, neben einer grundsätzlich auf ein hohes Beschäftigungsniveau ausgerichteten allgemeinen Wirtschaftspolitik konkrete Vorkehrungen, um im Einzelfall das Funktionieren des Marktmechanismus behindernde und vielleicht sogar verhindernde Umstände aktiv zu beseitigen. Eine Vielzahl von Umständen behindert das Funktionieren des Marktmechanismus auf dem Arbeitsmarkt. Beispiele dafür sind: Mangelnde Übersicht über Chancen, die Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten oder eine Arbeitskraft mit den benötigten Voraussetzungen zu finden; fehlende oder vom Markt nicht nachgefragte Qualifikationen; Hindernisse, eine Arbeit anzutreten, etwa wegen schwer zu überwindender Entfernungen zwischen bisherigem Wohnort und möglichem Arbeits- oder Ausbildungsort oder aber Kosten, die sich aus dem Arbeitsantritt ergeben, vom einzelnen aber nicht getragen werden können. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik muß verschiedene Vorkehrungen für diese Problemsituationen bereithalten und im konkreten Fall einsetzen. In dem Maß, in dem dies mit einem flexibel, dezentral und selektiv einsetzbaren Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelingt, ist es möglich, die vorhandenen Arbeitsplätze rasch und durch die jeweils am besten dafür geeigneten Arbeitskräfte zu besetzen. Damit wird nicht bloß eine wirtschaftlich sinnvolle und produktive Beschäftigung des einzelnen erreicht, sondern diesem durch die weitgehende Nutzung vorhandener Wahlmöglichkeiten eine individuell befriedigende Berufslaufbahn eröffnet. Dies sichert bei gegebener Arbeitskräftenachfrage ein höchstmögliches Beschäftigungsniveau.

Die Feinabstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch die aktive Arbeitsmarktpolitik führt nicht nur zu einer möglichst vollständigen, wirtschaftlich sinnvollen und persönlich befriedigenden Beschäftigung, sondern auch gleichzeitig zu einer besseren Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Geldwertstabilität.

Das Wirkungsfeld der Arbeitsmarktpolitik und damit auch des Arbeitsmarktservice ist primär der heimische Arbeitsmarkt. Dieser ist aber nicht formal, etwa nach der Staatsbürgerschaft der Arbeitskräfte, definiert. Ihm sind vielmehr alle

zuzurechnen, denen die Rechtsordnung erlaubt, ihre Arbeitskraft auf dem österreichischen Arbeitsmarkt einzusetzen. In diesem Sinn ist die Zielgruppe der aktiven Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich das gesamte, dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Arbeitskräftepotential, dem ausländische Arbeitskräfte insoweit zuzurechnen sind, als dies die Regelungen des Ausländerrechtes (derzeit vor allem Aufenthaltsgesetz, Fremdenengesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz) zulassen. In absehbarer Zeit werden voraussichtlich die EWR- und EG-Regelungen den österreichischen Arbeitsmarkt und damit auch seine Institutionen den Staatsbürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes öffnen. Dem entspricht die schon bisher ansatzweise vorhandene und sich mit einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt ausweitende Kooperation mit anderen Arbeitsmarktverwaltungen bzw. EG- und EWR-Institutionen. Waren Gastarbeitnehmerabkommen mit einer Reihe von Ländern sowie zahlreiche Vereinbarungen über Arbeitslosengeld für Wanderarbeitnehmer schon bisher Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, so werden die Zusammenarbeitsfelder zunehmen und auch verstärkt die grenzüberschreitende Beratungs- und Vermittlungstätigkeit betreffen.

Die angeführten Aufgabenstellungen erfordern eine Dienstleistungsorganisation mit weitgehender Dezentralisierung, die ihre Leistungen bürgernah, unbürokratisch und effizient bietet. Die Konzeption des aus dem bisherigen Fonds der Arbeitsmarktverwaltung entwickelten Rechtsträgers Arbeitsmarktservice in seiner Organisationsform soll diesen spezifischen Anforderungen gerecht werden.

Zu § 29 Abs. 2:

Aus der Zielsetzung des Arbeitsmarktservice ergibt sich eine vielfältige Aufgabenstellung:

Zunächst hat das Arbeitsmarktservice Arbeitssuchende und Dienstgeber über die für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatzangebote bzw. das Angebot an Arbeitssuchenden zu informieren. Der umfassende Überblick über den Arbeitsmarkt schafft eine wichtige Voraussetzung für einen raschen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Besonders durch die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien besteht heute die Möglichkeit, praktisch zu jedem beliebigen Zeitpunkt und an jedem Ort umfassende Informationen zu bieten, wobei die verbesserten Verkehrsmöglichkeiten die Voraussetzungen dafür schaffen, Arbeitsplatzangebote auch über größere Distanzen hinweg zu nützen. Zunehmende Differenzierung von Arbeitswelt, Qualifikation, Arbeitszeit und Arbeitsinhalt vergrößern die Anforderung an die Bereitstellung von Informationen über den Arbeitsmarkt. Weiters spielt das Arbeitsentgelt für die Auswahl eines Arbeitsplatzes bzw. eines Dienstnehmers eine

wichtige Rolle. Möglichst umfassende Informationen über alle diese Umstände reduzieren die Suchkosten für den einzelnen, tragen zur optimalen Besetzung der jeweils gebotenen Arbeitsplätze bei und erhöhen auch die Chance, daß einmal eingegangene Dienstverhältnisse stabil bleiben.

In einer Vielzahl von Fällen wird die Bereitstellung von detaillierten Informationen über den Arbeitsmarkt allein nicht ausreichen, um das Beschäftigungs- bzw. Besetzungsproblem zu lösen. In dieser Situation bietet das Arbeitsmarktservice individuelle Beratung und Hilfestellung zur Lösung der Probleme, die die Arbeitsaufnahme beeinträchtigen. Schwierigkeiten der Betriebe bei der Besetzung von offenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen können durch die Beratung geklärt und in der Folge beseitigt werden, indem das Arbeitsmarktservice die Personalbewirtschaftung und -entwicklung der Unternehmen unterstützt und begleitet.

Darüber hinaus haben die Hindernisse für den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt im Laufe der Jahre zugenommen. Neben den durch regionale Mobilität verringerbaren räumlichen Arbeitsmarktdisparitäten und einem durch Umschulung bewältigbaren Mißverhältnis zwischen den beruflichen Qualifikationen der Arbeitsuchenden und den beruflichen Merkmalen der offenen Stellen spielen gegenwärtig und wohl auch in Zukunft zunehmend andere Umstände, wie etwa Betreuungspflichten oder Lage und Ausmaß der Arbeitszeit eine wichtige Rolle.

Vor allem nichtfachliche arbeitsrelevante Eigenschaften wie kommunikative und soziale Kompetenz, Kreativität und Selbständigkeit haben neben berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihrerseits vielfältiger werden, rascher veraltern und immer häufiger betriebspezifischer Natur sind, einen besonderen Stellenwert erhalten. Nicht zuletzt spielen Alter, Motivation und die Fähigkeit zur Anpassung an das jeweils bestehende Betriebsklima eine wichtige Rolle.

Ein Hauptgrund für Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt ist mangelnde Arbeitskräftenachfrage. Diese ist allerdings in der Regel nicht mit arbeitsmarktpolitischen, sondern mit wirtschaftspolitischen Instrumenten zu beheben. In bestimmten Situationen kann es freilich zweckmäßig sein, betrieblich und zeitlich begrenzte Probleme durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu lösen. Die finanzielle Absicherung und damit Ermöglichung der Kurzarbeit ist der praktische Fall einer solchen Maßnahme, wenn eine arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigere Alternative nicht zur Verfügung steht.

Ziel aller Leistungen des Arbeitsmarktservice ist die rasche Vermittlung einer produktiven und individuell befriedigenden Beschäftigung. Gelingt dies — etwa auf Grund fehlender Qualifikationen oder beschränkter beruflicher Einsatzfähigkeit —

nicht, müssen durch den gezielten Einsatz von Förderungsmaßnahmen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Weil die unmittelbare Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung nach Beendigung der vorangehenden sehr oft nicht möglich ist, der Arbeitnehmer aber in aller Regel nicht über die Mittel verfügt, um seine wirtschaftliche Existenz während der Zeit der Arbeitsuche oder bis zum Antritt der neuen Beschäftigung zu sichern, ist die Garantie des Lebensunterhalts während der Suchzeit integraler Teil des Konzeptes der Arbeitsmarktpolitik.

Zu § 30 Abs. 1:

Die Erfüllung der im § 29 umschriebenen Aufgabenstellung setzt sowohl eine umfangreiche Infrastruktur als auch einen planmäßigen Einsatz der für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Mittel voraus. Dazu zählen eine angemessene bauliche und moderne technische Ausstattung ebenso wie ausreichendes Personal mit spezifischer Fachkompetenz. Letztere ist vor allem durch sachgerechte Rekrutierung sowie eine professionelle Aus- und Weiterbildung, leistungsmotivierende Entlohnung und nicht zuletzt durch internationalen Erfahrungsaustausch und Verwertung einschlägiger Forschungsergebnisse zu erreichen; schließlich ist auch eine entsprechende kurz- und mittelfristige Planung der Politik eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung im Sinne der im § 29 genannten Ziele.

Zu § 30 Abs. 2:

Der umfassende Auftrag an das Arbeitsmarktservice, in den für die Arbeitsmarktpolitik wichtigen Wissenschaftsfeldern über die eigene Aufgabenstellung hinaus allgemeine Forschungs- und Grundlagenarbeit sicherzustellen, soll nicht nur dem Arbeitsmarktservice für seine eigene Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen bieten, sondern auch der Politik zu den benötigten Entscheidungsgrundlagen in diesem Bereich verhelfen.

Zu § 31 Abs. 1:

Dem Prinzip der Bürgernähe und der leichten Zugänglichkeit der Leistungen des Arbeitsmarktservice entspricht es, daß derjenige, der diese Leistungen in Anspruch nehmen will, sich auch seine Betreuungsstelle aussuchen kann. Dieser Grundsatz muß allerdings seine Grenze in zweifacher Hinsicht haben: Einerseits aus verfassungsrechtlichen Gründen, wenn es sich um Rechtsansprüche handelt, über die in einem Verwaltungsverfahren abgesprochen wird, wobei allerdings auch hier der allgemeine Grundsatz des Verwaltungsverfahrens gilt, daß die

unzuständige Stelle verpflichtet ist, einen Antrag entgegenzunehmen und an die dafür bestimmte Stelle weiterzuleiten hat. Andererseits ergibt sich eine Grenze aus dem Abwiegen zwischen dem Vorteil aus der Zielerfüllung und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu § 31 Abs. 2:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 29 dargestellt, hat es das Arbeitsmarktservice mit einer Vielfalt von auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Problemen zu tun; demgemäß müssen auch die zu deren Behebung eingesetzten Instrumente unterschiedlicher Natur sein. So kann beispielsweise Information über offene Stellen im Rahmen der Selbstbedienung, durch Aushängen von schriftlichen Materialien an öffentlich zugänglichen Plätzen, durch Zusendung von Broschüren oder durch Einschaltung von Inseraten in Print- oder Funkmedien geschehen; Qualifizierung kann in Betrieben am Arbeitsplatz, in eigenen Schulungseinrichtungen oder im Rahmen eines Fernstudienlehrganges erfolgen, die finanzielle Leistung dafür kann in Höhe eines 30-, 50- oder 100%igen Anteils der den Träger der Maßnahme entstehenden Schulungskosten und/oder in der Abgeltung des während einer Schulung erlittenen Verdienstentganges in einem bestimmten Ausmaß bestehen.

Das Arbeitsmarktservice hat darauf Bedacht zu nehmen, daß geltende arbeits- und sozialrechtliche Standards nicht verletzt werden; in diesem Rahmen kann Arbeitsmarktpolitik unter der Voraussetzung entsprechender politischer Vorgaben strukturelle Benachteiligungen ausgleichen und damit auch verteilungspolitisch wirksam werden. Dies schlägt sich im speziellen auch in der Intensivierung der Maßnahmen für Personen nieder, die wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bevorzugt werden sollen.

Zu § 31 Abs. 3:

Der Zugang zum und die Behauptung auf dem Arbeitsmarkt sind durch die persönliche Situation des einzelnen bestimmt und dementsprechend kaum für zwei Menschen gleich. Charaktereigenschaften, Begabungen und Neigungen, Erziehung und Ausbildung, Alter und Gesundheitszustand, bisherige Berufslaufbahn und Lebenskarriere, Arbeitsmarktsituation der Wohnregion und persönliche Mobilitätsbereitschaft und -fähigkeit sind nur die wichtigsten persönlichen Umstände, die die Stellung als Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitsmarkt bestimmen.

Nun ist das Arbeitsmarktservice schon von seiner Grundkonzeption her eine Einrichtung, die nicht

auf schematisch gleiche Befassung mit den Arbeitsproblemen aller ausgerichtet ist. Ein sehr großer Teil derer, die derartige Fragen zu entscheiden und zu realisieren haben, benötigt dabei die Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung nicht. Die Hilfeleistung des Arbeitsmarktservice muß jedoch umso aufwendiger und intensiver sein, je schwieriger die Probleme des jeweiligen Kunden zu lösen sind, wobei die grundsätzlich gleichen Hilfeleistungen bezüglich Information, Beratung und Maßnahmen bzw. Förderungseinsatz nach dem Erfordernis des Einzelfalles differenziert geboten werden müssen. Dieser Grundsatz der Differenzierung des Leistungsangebotes nach dem Bedürfnis des Einzelfalles ist eines der leitenden Prinzipien des Arbeitsmarktservice.

Zu § 31 Abs. 6:

Die Gestaltung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice hat nach Effizienzgesichtspunkten zu erfolgen. Im Gegensatz zur privatwirtschaftlichen Produktion von Gütern und Dienstleistungen kann die Effizienz im Arbeitsmarktservice nicht nach erzielbaren Gewinnen gemessen werden. Dies verringert keineswegs die Bedeutung des Effizienzprinzips, erfordert aber den Einsatz anderer geeigneter und praktikabler Methoden der Beurteilung der Effizienz.

Zu § 32:

Die beispielsweise Aufzählung des Dienstleistungsangebotes des Arbeitsmarktservice orientiert sich nicht an der Häufigkeit des Einsatzes der jeweiligen Betreuungsschritte und stellt keine Bewertung der Bedeutung der einzelnen Arbeitsschritte dar, sondern entspricht der Logik der möglichen und im Bedarfsfall einzusetzenden Betreuungsabläufe von der Information über die Beratung bis zur — je nach Lage und Situation des Einzelfalles unterschiedlich intensiven — Unterstützung bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes. Das Ziel aller Betreuungsbemühungen ist in jedem Fall die Herbeiführung und Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 29.

Die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice bestehen in der Bereitstellung von Informationen über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die Beratung über die aktuelle und zukünftige Arbeitsmarktentwicklung einschließlich der Entwicklung der Arbeits- und Berufswelt sowie einen gezielten Einsatz von vermittlungsunterstützenden und -fördernden Maßnahmen entsprechend der besonderen Problemstellungen der Kunden.

Dazu sind nicht immer alle in § 32 Abs. 2 angeführten Dienstleistungen erforderlich. Vielfach reicht die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen aus.

In einer großen Zahl von Fällen sind allerdings weitergehende Betreuungsschritte unumgänglich. Für diese Gruppe von Kunden des Arbeitsmarktservice ist diese intensivere Betreuung als ein kontinuierlicher Prozeß zu betrachten, in dem die persönlichen Voraussetzungen der Ratsuchenden und die Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt abzuklären und aufeinander abzustimmen sind.

Eine intensive Betreuung wird insbesondere dann notwendig sein, wenn Kunden vor dem Problem der Berufsentscheidung stehen oder eine Eingliederung bzw. eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch eine Sofortvermittlung nicht möglich ist und intensivere Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden müssen.

Dabei ist durch die Art der Betreuung darauf zu achten, daß die Rat- und Arbeitsuchenden ihre Berufswahl- bzw. Arbeitsplatzentscheidung möglichst bewußt und zukunftsorientiert treffen können und so eine längerfristige Lösung des Beschäftigungsproblems erreicht werden kann.

Ein zusätzliches Angebot der Arbeitsmarktverwaltung stellen Qualifikations-, Berufsorientierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Rat- und Arbeitsuchenden dar. Bestehen im Vor- und Umfeld der Arbeitsaufnahme Vermittlungshindernisse — etwa Exekutionen, ungelöste familiäre Probleme, Sucht usw. — so kann zunächst die Beseitigung dieser Hindernisse durch Einschaltung externer Stellen durch das Arbeitsmarktservice empfohlen werden.

Die Betreuung und Unterstützung der Betriebe umfaßt im konkreten vor allem die Entgegennahme und Betreuung der offenen Stellen, die gezielte Suche nach geeigneten Arbeitskräften von den offenen Stellen aus sowie die Beratung von Unternehmen über allgemeine Fragen des Arbeitsmarktes und über Förderungsmöglichkeiten. Zur Suche nach geeigneten Arbeitskräften sind jeweils geeignete Strategien gemeinsam mit den Auftraggebern zu entwickeln, inklusive entsprechender Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, falls nicht aus dem Vorgemerkenstand eine unmittelbare Besetzung der Stelle möglich ist. Im Zuge der Vermittlungstätigkeit werden längerfristige Lösungen sowohl des Beschäftigungsproblems der Arbeitsuchenden als auch des Arbeitskräfteproblems der Betriebe angestrebt.

Darüber hinaus muß sich das Arbeitsmarktservice verstärkt um die Akquirierung offener Stellen und die Unterstützung und Beratung der Unternehmer bei der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung und Ausbildung bemühen. Dabei steht der laufende und systematische Abgleich der Qualifikationen und Wünsche der Arbeitsuchenden mit den betriebspezifischen Anforderungen der offenen Stellen und der umgehende Einsatz der Instrumente zur

Vermittlungsunterstützung im Vordergrund. Um die Kontakte zur Wirtschaft zu verbessern, werden von den Mitarbeiter/innen des Arbeitsmarktservice vermehrt Betriebsbesuche und andere Kontaktgespräche durchgeführt.

Die effiziente Wahrnehmung dieser Funktion der laufenden Betreuung und Unterstützung der Betriebe ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf Ebene der regionalen Geschäftsstellen sicherzustellen.

Das Arbeitsmarktservice hat außerdem Unternehmen und Arbeitskräfte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dazu sind alle Möglichkeiten der Beratung und Betreuung von Arbeitnehmern und Betrieben auszuschöpfen, wobei das gesamte vorhandene Förderungsinstrumentarium zum Einsatz zu bringen ist.

Die in der Gestaltung der Arbeitsorganisation wie der Tätigkeit zu berücksichtigenden Grundsätze und Verfahrensweisen waren bisher schon im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) fixiert und behalten ihre Gültigkeit. Im besonderen sind diese Grundsätze die bereits im AMFG festgelegten Prinzipien der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen, der Unparteilichkeit bei der Erbringung dieser Dienste, der Unentgeltlichkeit für Beratung, Information und Vermittlungsförderung sowie der freien Wahl der Servicestelle. Gegenüber dem AMFG wurde insofern eine Erweiterung vorgenommen, als das Arbeitsmarktservice entgeltliche Dienste am Markt anbieten kann, wenn diese über das generelle Dienstleistungsangebot hinausgehen und einen besonderen, personellen, finanziellen und technischen Aufwand erfordern. Beispiele für auf dem Markt verwertbare Dienstleistungen sind Testung und Vorauswahl von Bewerbern, vom Arbeitsmarktservice organisierte und teilfinanzierte Spezialmaßnahmen der Ausbildung, spezifische Dienstleistungen für Unternehmen im Bereich der EDV-Kommunikation (EDIFACT) oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung und -entwicklung für Betriebe. Damit wird nicht zuletzt auch eine Gleichstellung gegenüber privaten Vermittlungseinrichtungen hergestellt.

Zu § 33:

Vielfach reichen die Dienstleistungen aber nicht aus, um die Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten. In diesen Fällen sollen durch finanzielle Leistungen der Vermittlungsunterstützung bestehende Barrieren für die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beseitigt und damit Möglichkeiten geschaffen werden, die Beratungsergebnisse des Arbeitsmarktservice auch

zu verwirklichen. Finanzielle Leistungen sind manchmal jedoch auch dann erforderlich, wenn Arbeitsplätze durch Auftragseinbrüche oder strukturelle Produktionsanpassungen bedroht sind.

Zur Sicherstellung dieser Leistungen wird der Bundesminister für Finanzen jeweils eine Vorbela-stungsermächtigung von 50% erteilen.

Zu § 34:

Je nach Art der Problemlage im Einzelfall können sowohl Maßnahmen, die die Erlangung und die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern, als auch solche, die zur Sicherung einer Beschäftigung dienen, gefördert werden.

Gegenüber der engen, fallbezogenen Förde-rungstechnik des AMFG eröffnet die nunmehr gewählte Form der Bereitstellung finanzieller Leistungen eine weitere Flexibilisierung und Individualisierung des Maßnahmeneinsatzes, der — wie die aktuellen Ergebnisse zur Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zeigen — zu einer verbesserten Aufwands-/Nutzenrelation der beschränkten finanziellen Mittel führt. Dem entspricht auch der Grundsatz einer zielorientierten Vorgabe an die Servicestellen, die entgegen der bisherigen Einschränkungen der Förderungspraxis nach dem AMFG die für die Zielerreichungen adäquaten Instrumente wählen, dimensionieren und kombinieren können.

An und für Personen können im wesentlichen Beihilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

1. Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort entsteht, durch Förderung der Pendelbewegung sowie der Abgeltung einer getrennten Haushaltsführung;
Erleichterung der Arbeitsuche (Lehrstellensuche) durch Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die durch die notwendige Bewerbung oder Vorstellung entsteht;
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch den Wechsel des Wohnortes entsteht;
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch die Anschaffung der notwendigen Arbeitsausstattung entsteht;
finanzielle Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer Beschäftigung (Lehrausbildung) und der ersten Lohn-/Gehaltszahlung liegt;
Förderung der im Zusammenhang mit einer Beschäftigung notwendig werdenden Betreuung von Kindern;

Förderung der Beschaffung von Arbeitsplatz-ausrüstung für Behinderte.

2. Träger- und teilnehmerbezogene Förderung von kursmäßigen und betrieblichen Schulungsmaßnahmen;
Förderung von Arbeitserprobungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen;
Förderung von Berufsinformationsmaßnahmen.
3. Förderung von Eingliederungsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen für Betriebe und Einrichtungen;
Förderung zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit.
4. Förderung von Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte mit nicht mehr marktkonformen Qualifikationen;
Überbrückungsmaßnahmen bei vorübergehenden Beschäftigungsschwierigkeiten.
5. Weiters können zur Herstellung und Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von arbeitsmarktmäßig benachteiligten Personen Unterstützungen zur Gründung und Führung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfebetrieben gewährt werden.
6. Zur Herstellung der Voraussetzung für die Durchführung von Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, insbesondere für die Errichtung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfebetrieben, können Arbeitsmarktbetreuungs- und Gründungsberatungsbeihilfen zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsprozeß eingesetzt werden.
7. Einrichtungen, die zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen arbeitsmarktbezogene Betreuungsaktivitäten durchführen, können ebenfalls unterstützt werden.
8. Beihilfen für Errichtungs-, Erweiterungs- oder Ausstattungsinvestitionen werden insbesondere dann notwendig sein, wenn — im Hinblick auf die Zielgruppe und die Art der Maßnahme — keine oder nur wenige geeignete Anbieter von entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen (oder Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) auf dem Markt auftreten. Diesbezügliche Beihilfen werden im Falle des Vorhandenseins mehrerer geeigneter Anbieter und Nachfrager von Maßnahmen nicht erforderlich sein.

Allerdings können nicht alle sinnvollen Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt, die auch in den meisten Fällen einen förderbaren Ansatzpunkt bieten, durch finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice un-

terstützt werden. Für alle Maßnahmen und finanziellen Leistungen gilt daher der Grundsatz, wonach seitens des Arbeitsmarktservice vor Beginn der Maßnahme in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Maßnahme arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist und ob die Maßnahme nicht auch ohne Förderung zustande kommen würde. Dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktnahme des Arbeitsmarktservice, insbesondere dann, wenn die Arbeitsvermittlung (Lehrstellenvermittlung) nicht direkt durch das Arbeitsmarktservice erfolgt.

Der Einsatz von finanziellen Leistungen ist mit den Maßnahmen anderer zuständiger Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abzustimmen. Keinesfalls können finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice eine fehlende oder mangelnde Finanzierung anderer Stellen oder durch die Betriebe ersetzen.

So kann es beispielsweise nicht die Aufgabe des Arbeitsmarktservice sein, die Schulverwaltung im Bereich der schulischen Ausbildungen des zweiten Bildungsweges zu entlasten. Hochschulausbildungen sollen überhaupt — so wie bisher — generell von der Förderbarkeit ausgenommen sein. Die Ausnahmen, die der Verwaltungsrat zulassen kann, sind in jenen arbeitsmarktpolitisch relevanten Vorgängen zu sehen, mit denen das vermittlungsbehindernde Problem von Arbeitslosen, das in ihrer unzureichenden Qualifikation liegt, am zielführendsten im Wege einer schulischen Ausbildung gelöst werden kann. Das wird vorwiegend bei Personen der Fall sein, die über keine oder eine nur bedingt verwertbare Ausbildung verfügen. Dabei ist allerdings auf die Priorität kursmäßiger Ausbildungen gegenüber schulischen Ausbildungen zu achten, wenn mit ersteren das Ausbildungsziel ebenso wie durch Absolvierung einer schulischen Ausbildung erreicht werden kann und der Kurs kostengünstiger ist. Keinesfalls können schulische Ausbildungen, die den Bestandteil einer Regelkarriere bilden (zB Matura und unmittelbar daran anschließendes Kolleg), Gegenstand der Förderung durch das Arbeitsmarktservice sein.

Zu § 35 bis 37:

Im Sinne der vollen Nutzung der Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es erforderlich, die materielle Existenz von Arbeitsuchenden während einer beruflichen Ausbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme abzusichern. Dies ist die Funktion der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Die Gewährung ist nicht davon abhängig, ob ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung auf Grund einer gesetzlichen Regelung besteht. Dieser Zugang zur Existenzsicherung wird jedoch nur in dem Umfang und der Dauer zu rechtfertigen sein, als dies unabdingbar für die Vorbereitung des Eintrittes in die Berufs-

und Arbeitswelt ist. Die Bemessung der Beihilfe wird sich dabei an der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung orientieren müssen mit dem Ziel, die rasche unmittelbare und weitestgehend stabile Arbeitsaufnahme zu erschließen.

Mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist generell die Vollversicherung verbunden. Die dafür maßgebenden Bestimmungen wurden aus dem AMFG übernommen. § 35 ersetzt somit die §§ 24 Abs. 3 sowie 25 bis 25 c AMFG.

Die Bestimmung über die Pfändbarkeit entspricht dem bisherigen § 23 a Abs. 2 AMFG.

Zu § 38:

Die Bestimmungen über den Rückersatz von Beihilfen entsprechen dem bisherigen § 24 Abs. 4 und 5 AMFG.

Zu § 39:

Vielfach kann jedoch eine Phase der Erwerbslosigkeit nicht verhindert werden. Aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes entsteht unmittelbar die Notwendigkeit der Existenzsicherung der betroffenen Arbeitnehmer/innen und ihrer Angehörigen, die durch finanzielle Leistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gewährleistet wird. Diese Existenzsicherung ist auch die wesentliche Voraussetzung dafür, daß unter volkswirtschaftlichen, betrieblichen und persönlich-sozialen Gesichtspunkten die Lösung des individuellen Beschäftigungsproblems unterstützt wird.

Wegen der Wichtigkeit der Sicherung der Leistungen mit Rechtsanspruch und wegen der Detailliertheit der Anspruchsvoraussetzungen sollen diese Leistungen in einem eigenen Gesetz, nämlich dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, geregelt bleiben.

Zu § 40:

Eine wesentliche Voraussetzung der optimalen Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist, die Tätigkeiten nicht nur für den Zeitraum eines Finanz- oder Geschäftsjahres zu planen, sondern auch vorausschauend die mehrjährige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu antizipieren, um rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können. Dies betrifft einerseits die Schwerpunktsetzungen der Tätigkeit und andererseits die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktservice in Anbetracht der vorausgesagten Entwicklung. Seriöserweise kann eine solche Voraussage nicht über mehrere Jahre getroffen werden, weshalb hier ein Zeitraum von mindestens drei Jahren festgelegt ist. Abs. 2 regelt das Zustandekommen des längerfristigen Planes.

Zu §§ 41 bis 52:

Diese Bestimmungen treffen die im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz notwendigen Regelungen.

§ 41 grenzt den eigenen Wirkungsbereich des Arbeitsmarktservice ab. Die Dispositionsmöglichkeit des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Personal-, Sach-, Organisations- und Investitionskosten stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Leistungserbringung dar.

§ 42 umschreibt den übertragenen Wirkungsbereich, in dem das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig wird. Dies betrifft alle bundesgesetzlich vorgesehenen Ausgaben für finanzielle Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik.

Die §§ 43 bis 46 regeln die Präliminarien, das allenfalls notwendige Provisorium sowie den Rechnungsabschluß und legen unter anderem fest, daß diese der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedürfen.

Durch die besonderen Gebarungsvorschriften (§ 47) soll das Arbeitsmarktservice seine Finanzgebarung nach in der Wirtschaft üblichen und geläufigen Kriterien durchführen können. Dies soll insbesondere ermöglichen, die notwendige Flexibilität bei der Handhabung des Voranschlags zu erreichen; so sollen mehrjährige Investitionen erleichtert werden und auch Geldmittel über den Zeitraum eines Geschäftsjahres hinaus zur Verfügung stehen können. Auf Grund der Besonderheit des Arbeitsmarktservice — es übt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften aus — sind die kaufmännischen Grundsätze abzuwandeln.

§ 48 enthält die für Kreditaufnahmen maßgeblichen Regelungen und legt die Grenze des gesamten Kreditvolumens fest.

§§ 49 und 50 treffen Regelungen für den Fall von Rücklagen und Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Risiken sowie für Kreditaufnahmen und die Abgeltung der entsprechenden Kosten durch den Bund.

Die §§ 51 und 52 betreffen die Arbeitsmarkt- und Haftungsrücklage und knüpfen im wesentlichen an bereits bestehende gesetzliche Vorschriften an.

Zu §§ 53 bis 56:

Die grundsätzliche Zielsetzung und die daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen des Arbeitsmarktservice bestimmen auch die Vorgaben und Regelungen im Bereich der Personalangelegenheiten.

Im Sinne einer für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben notwendigen Dezentralisierung von Entscheidungen und einer Erhöhung der Flexibilität im

Ressourceneinsatz müssen auch in Personalangelegenheiten Dispositionsmöglichkeiten verstärkt nach unten an den Ort der Durchführung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik verlagert werden. Dabei ist auf einen sinnvollen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer zentral gesteuerten längerfristigen, die inhaltlichen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen berücksichtigende bzw. auf diese abgestimmte Personalplanung einerseits und dem Bedürfnis nach einem flexiblen, auf aktuelle Entwicklungen reagierenden Einsatz personeller Ressourcen andererseits zu achten.

Grundlage dabei sollte eine (Vor-)Auswahl durch Eignungsfeststellung auf der Basis eines definierten Anforderungsprofils (Berufsbild) und eines bundeseinheitlichen standardisierten Auswahl- und Überprüfungsverfahrens sein. Quantitativ muß sich die Auswahl an dem festgelegten Personalbedarf sowie an den — davon abhängigen — Ausbildungskapazitäten orientieren.

Was die dienstrechtlichen Regelungen betrifft, so müssen diese neben der Absicherung sozialer Standards auf eine Ausweitung der möglichen Flexibilität beim Personaleinsatz sowie auf eine Verstärkung von Leistungs- und Effizienzgesichtspunkten zielen.

Dies gilt insbesondere auch für die besoldungsrechtlichen Bestimmungen; hier ist vom starren Vorbildungsschema der öffentlichen Verwaltung abzugehen und eine stärker arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Entlohnung anzustreben.

Zur Gewährleistung eines leistungsgerechten und flexiblen Systems innerhalb des Arbeitsmarktservice beruhen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice auf Privatrecht. Nähere Regelungen sollen durch einen Kollektivvertrag getroffen werden. Dieser Kollektivvertrag ist auf arbeitsverfassungsmäßigem Wege abzuschließen. Wenn ein solcher Kollektivvertrag nicht gilt, so hat der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Entlohnung und die Gestaltung der Betriebspension zu erlassen. Diese Richtlinien gelten als Vertragsschablone für die Arbeitsverträge zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice.

Zu § 57:

Die notwendige Voraussetzung für eine qualitativ befriedigende Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice ist neben der Bereitstellung der notwendigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der gezielten Auswahl der Mitarbeiter/innen die Qualifikation der Mitarbeiter/innen. Ein internes Aus- und Weiterbildungsprogramm soll die Voraussetzungen schaffen, daß die Mitarbeiter/innen die notwendigen fachlichen und persönlichen

Qualifikationen erwerben bzw. weiterentwickeln können.

Die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten erstrecken sich auf eine umfassende Grundqualifizierung, eine permanente berufsbegleitende Weiterbildung und auf Ausbildungen für Spezialisten im Arbeitsmarktservice.

Zu § 59:

Als Einrichtung zur Vollziehung der staatlichen Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik hat das Arbeitsmarktservice seine Arbeit an den Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales auszurichten. Zu diesem Zweck wird es der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterstellt.

Zu § 59 Abs. 3:

Den im § 29 allgemein normierten Zielen und Aufgaben des Arbeitsmarktservice unterliegt das in der Arbeitsmarktkonomie entwickelte Konzept der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Diese wird als Element mehrerer auf Vollbeschäftigung ausgerichteter Regierungsmaßnahmen betrachtet, ihre praktische Ausgestaltung hängt von der Einschätzung des Ausmaßes, Art und Weise sowie der Ursachen der jeweils vorherrschenden Probleme am Arbeitsmarkt sowie den jeweiligen Präferenzen der politischen Entscheidungsträger ab und ist auf die anderen beschäftigungsrelevanten Instrumente der Regierungspolitik abzustimmen.

Je nach aktueller Einschätzung der sich immer wieder ändernden Probleme am Arbeitsmarkt hat die Regierung bzw. der Bundesminister für Arbeit und Soziales festzulegen, welche spezifischen Aufgaben die Arbeitsmarktpolitik für einen bestimmten Zeitraum schwerpunktmäßig zu übernehmen hat, um ihren Beitrag zur Erreichung des Vollbeschäftigungszieles zu leisten. Wird beispielsweise der durch wirtschaftlichen und technologischen Wandel bzw. durch die Technologie- und Investitionsförderung der zuständigen Stellen bewirkten Nachfrage nach besonders qualifizierten Arbeitskräften große Bedeutung beigemessen, so wird das Arbeitsmarktservice zu beauftragen sein, seine Leistungen darauf abzustellen und berufliche Qualifizierung für Dienstnehmergruppen schwerpunktmäßig anzubieten, um entstehenden Qualifikationsengpässen entgegenzuwirken. Trotz solcher Maßnahmen können die Arbeitsmarktverhältnisse zu Langzeitarbeitslosigkeit führen; je nach Beurteilung dieser Verhältnisse bzw. gemäß der politischen Überzeugung der im Amt befindlichen Bundesregierung wird das Arbeitsmarktservice zu beauftragen sein, sich dieser Probleme mit spezifischen Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik anzunehmen. Auch die Frauenpolitik sowie die Ausländeraufenthalts politik sind Beispiele für die Notwendigkeit, durch

Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice dafür zu sorgen, daß die mit diesen Politikmaterien zusammenhängenden arbeitsmarktpolitischen Aufgabenstellungen erfüllt werden.

Da der Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. mit ihm die Bundesregierung für die Aufbringung der zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik erforderlichen Mittel verantwortlich ist, erstreckt sich seine Aufsichtspflicht auch auf die Effizienz, dh. die optimale Wirksamkeit der vom Arbeitsmarktservice im Sinne der jeweils gesteckten arbeitsmarktpolitischen Ziele aufgewendeten Mittel.

Zu § 59 Abs. 5 bis 8:

Diese Absätze umschreiben die Aufsichtsmittel des Bundesministers für Arbeit und Soziales und zwar einerseits um Widersprüche zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte zu vermeiden, andererseits um Versäumnisse zu beheben.

Zu § 60:

Abs. 1 stellt die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes klar.

Auf Anregung der Volksanwaltschaft wurde die Ausführung des Art. 148 j B-VG die Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft hinsichtlich des Arbeitsmarktservice klargestellt.

Zu § 62:

Das Arbeitsmarktservice ist Gesamtrechtsnachfolger der derzeitigen „Arbeitsmarktverwaltung“. Soweit hierbei Regelungen über das Eigentum des Bundes getroffen werden (§ 62 Abs. 2 bis 4), sind diese Bestimmungen der parlamentarischen Behandlung durch den Bundesrat entzogen.

Eine Bewertung des Bundesvermögens, das an das AMS übergeht, soll keinesfalls erfolgen.

Zu den §§ 63 bis 68:

Hier sind die notwendigen personalrechtlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu den §§ 69 und 71:

Diese Bestimmungen regeln den Übergang der sich aus der behördlichen Struktur der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ergebenden Probleme.

42

1468 der Beilagen

Zu § 74:

Da für den Übergang der Aufgaben, die von der derzeitigen Arbeitsmarktverwaltung auf andere Rechtsträger übergehen sollen, ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, ist hier eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, um den genauen Zeitpunkt dieses Aufgabenübergangs festzulegen. Nähere Regelungen sind im AMSG-Begleitgesetz getroffen.

Zu § 75:

Um zu gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice seine Tätigkeit bereits mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufnehmen kann, sind hier Ernennungsrechte und das Recht zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsordnung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorbehalten. Diese Bestimmung soll bereits vor dem 1. Juli 1994 in Kraft treten.